

Abwägung Beteiligung RROP

1. Erste Beteiligung (2019)

Links zu den Abwägungstabellen aus der ersten Beteiligung finden Sie hier:

[Tabelle TÖB 1. Abwägung](#)

[Tabelle Private 1. Abwägung](#)

[Tabelle Kommunen und ArL 1. Abwägung](#)

2. Zweite Beteiligung (2020)

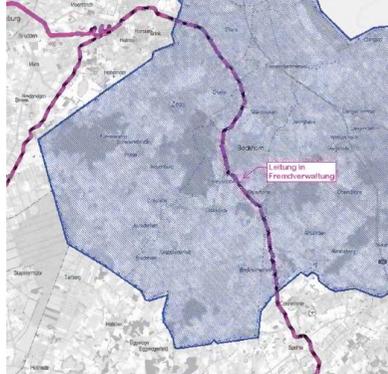
Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Num-mer	Name	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
1	Bundespolizeidirektion Hannover Möckernstr. 30, 30163 Hannover	die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Keine Anregungen/ Bedenken
2	PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen	wir beziehen uns auf Ihr o.g. Verfahren und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	Keine Anregungen/ Bedenken

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der dem Geltungsbereich des Verfahrens entsprechende und im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort evtl. dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich</p> <p>Produktenleitungen / Kabelschutzrohranlagen verlaufen, die von nachfolgenden Gesellschaften beauskunftet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Equinor Deutschland GmbH - Conradsweg 5 in 26446 Friedeburg-Etzel - BayWa r.e. Operation Services GmbH – Arabellastraße 4, 81925 München <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Verweis auf eingegangene Stellungnahme Equinor vom 07.02.20</p>
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

			
<p>3</p>	<p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg</p>	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Keine Anregungen/ Bedenken</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
4	<p>Deutscher Wetterdienst (DWD) Seewetteramt Hamburg Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg</p>	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für das Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p>	Keine Betroffenheit
5	<p>JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG Pazifik 1 • 26388 Wilhelmshaven</p>	<p>Im Hinblick auf zukünftige Erweiterungen des Container-Tiefwasserhafens JadeWeserPort und die effektive Wahrnehmung der damit verbundenen Interessen, dürfen wir Sie bitten, uns im laufenden Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	Keine Betroffenheit bzw. keine Bedenken
6	<p>LAVES Oldenburg, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg</p>	<p>Das Dezernat Binnenfischerei weist vorsorglich darauf hin, dass die Belange der Fischerei bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten sind.</p>	

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Die Ausübung der Fischerei hat einen hohen Stellenwert für die Erholung und Gesundheit der Bevölkerung (s. Begründung –allgemeiner Teil– des Entwurfs eines niedersächsischen Fischereigesetzes, Landesdrucksache Nr. 8/183, S. 27) und ihr kommt damit ein hoher gesellschaftspolitischer Rang zu (gemäß Nr. 1.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.6.2016-102-65341-14-, Nds. MBl. Nr. 27/2016, S. 717- stellt das Land Niedersachsen Mittel des Europäischen Meeres- und Fischereifonds [EMFF] sowie Mittel des Landes bereit, um die Wettbewerbsfähigkeit und die ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Binnenfischerei und Aquakultur in Niedersachsen zu unterstützen).</p> <p>Bezüglich der Textpassage auf S. 143 sowie S. 153 <i>„Wasserflächen, die u.a. durch Bodenabbau durch z.B. Rohstoffgewinnung entstehen, sollen im Einzelfall einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, sofern nicht geplante Rekultivierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dem entgegenstehen.“</i> weise ich darauf hin, dass eine Beschränkung der fischereilichen Nutzung nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geltend gemacht werden kann. Dies wird im Folgenden erläutert:</p> <p>Mit der Herstellung eines Gewässers gem. § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) geht die Entstehung eines</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Klarstellend wird erläutert, dass eine fischereiwirtschaftliche Nutzung möglich ist, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen diesem Raumanspruch entgegenstehen. Dies und der konkrete Umfang der Einschränkungen oder Nutzungsmöglichkeiten sind jedoch im konkreten Einzelfall zu prüfen und durch die jeweilige Genehmigungsbehörde im Zuge der Beordnung der Nachnutzung sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzustellen. Als Teil der Genehmigung sind damit auch die Belange des Art. 14 GG berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Fischereirechts einher, das dem Gewässereigentümer zusteht und dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt.</p> <p>Dieses Fischereirecht stellt sich nicht einfach als ein bloßer Ausfluss des Gewässereigentums dar, sondern bildet ein gesondertes Recht neben dem Gewässereigentum (s. Tesmer & Messal 2014: Niedersächsisches Fischereigesetz, Kommentar, 6. Auflage, Wiesbaden; Erläuterung 7 zu § 1).</p> <p>Dem Fischereiberechtigten steht die durch Gesetz begründete Befugnis zu, in dem Gewässer Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG). Das Hegerecht ermächtigt auch zum Einbringen von Fischbesatz (s. Tesmer & Messal a. a. O., Erläuterung 5 zu § 1).</p> <p>Dem Fischereiberechtigten steht es frei, die Fischerei selber auszuüben, zu verpachten oder zu unterlassen, sofern er die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Hege (gem. § 40 Abs.1 Nds. FischG) wahrnimmt, die gemäß § 41 Abs. 2 Nds. FischG auch für Fischbestände in durch Bodenabbau entstandenen Gewässern zutrifft. Gemäß § 40 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte bzw. dessen Fischereipächter die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen.</p> <p>Insofern ist die (Angel-) Fischerei <u>nicht</u> dem Gemeindegebrauch zuzuordnen und auch <u>nicht</u> mit einer Freizeit- oder Badenutzung gleichzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Eigentums- und genauen Nutzungsarten einer möglichen Nachnutzung kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage oder Festlegung getroffen werden. Dies hat erst im Genehmigungsverfahren am konkreten Einzelfall zu erfolgen.</p> <p>Es ist im Einzelfall abzuklären, ob der Flächeneigentümer einer solchen Nutzung – in</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Des Weiteren ist mit Verweis auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 05.03.2012 (Az. 54-22442/1/1/4) bzw. auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 23.09.1998 (Az. 67 16 10/03) zum Thema fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern in neu entstehenden Bodenabbaugewässern die Angelfischerei <u>grundsätzlich zulässig</u>.</p> <p>Demnach wäre eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen <u>nur dann möglich</u>, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies – auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse – <u>unbedingt</u> erfordert. Die Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen wäre aus den Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter abzuleiten. Die Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsbedarfs ist damit nicht zulässig. Eine Einschränkung der Fischerei kann auch nicht als Standardkompensation eingesetzt werden; es bedarf vielmehr stets zwingender fachlicher Gründe. <u>Selbst dann ist Einzelfall bezogen nach Maßgabe des jeweiligen Kompensationszieles genau festzulegen, welche fischereilichen Handlungen eingeschränkt oder nicht zugelassen werden sollen</u>. Ein pauschales Verbot der Fischerei würde der erforderlichen Abwägung nicht gerecht.</p>	<p>Verbindung mit (Angel-)Fischerei – nachkommen möchte. Dazu wird im Regionalplan keine Aussage getroffen, da dies nicht raumordnerisch beordert werden kann (fehlender Raumbezug).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die oben stehenden Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Fischereiwirtschaftliche und angelfischereiliche Nutzungen sind in ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebieten grundsätzlich möglich. Über die Eigentums- und genauen</p>
--	--	--	--

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Ich bitte daher aus o. g. Gründen im RROP auf eine Einschränkung der Fischerei in Bodenabbaugewässern schon vor einer Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen zu verzichten. Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine ordnungsgemäß ausgeführte Fischerei gem. § 42 Abs 1 Nds.FischG die Belange des Naturschutzes berücksichtigt.</p>	<p>Nutzungsarten einer möglichen Nachnutzung kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage oder Festlegung getroffen werden. Dies hat erst im Genehmigungsverfahren am konkreten Einzelfall zu erfolgen. Der Abschnitt wird redaktionell überarbeitet: Ergänzt wird die differenzierte Darstellung einer gewerblichen also fischereiwirtschaftlichen (z.B. Almsee) bzw. einer angelfischereilichen Nutzung (z.B. Wangermeer).</p>
7	<p>aedes infrastructure services GmbH Molkereistraße 1 26427 Esens</p>	<p>im Auftrag der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG teilen wir Ihnen mit, dass die Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Verfahren nicht betroffen ist. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Stellungnahme im Anhang.</p>	<p>Keine Anregungen/ Bedenken, da nicht betroffen.</p>
8	<p>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.- Postfach 25 49 - 26015 Oldenburg</p>	<p>Im zur Verfügung gestellten Text des Regionalen Raumordnungsprogramms wird auf S. 152 auf eine im Einzelfall mögliche fischereiwirtschaftliche Nutzung von Bodenabbaugewässern hingewiesen. Im gleichen Absatz werden Beispiele einer fischereilichen Nutzung verschiedener Abbaugewässer im LK Friesland genannt. Hier wird jedoch nicht differenziert zwischen einer gewerblichen also fischereiwirtschaftlichen (z.B. Almsee) bzw. einer angelfischereilichen Nutzung (z.B. Wangermeer). Eine Differenzierung ist hier jedoch zwingend notwendig, da sich die Auswirkungen einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung auf aquatische Ökosystem deutlich von einer angelfischereilichen Bewirtschaftung unterscheiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Fischereiwirtschaftliche und angelfischereiliche Nutzungen sind in ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebieten grundsätzlich möglich. Über die Eigentums- und genauen Nutzungsarten einer möglichen Nachnutzung kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage oder Festlegung getroffen werden. Dies hat erst im Genehmigungsverfahren am konkreten Einzelfall zu erfolgen. Der Abschnitt wird redaktionell überarbeitet: Ergänzt wird die differenzierte Darstellung einer gewerblichen also fischereiwirtschaftlichen (z.B. Almsee) bzw. einer angelfischereilichen Nutzung (z.B. Wangermeer).</p>

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Gemäß Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 21.10.1997 zum Thema Angelfischerei und Naturschutz ist die Angelfischerei in Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies unbedingt erfordert. Im Rahmen der Folgenutzung ist insbesondere auch das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen zu berücksichtigen (Pkt. 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen; Ziffer 5, sowie die dazu ausgeführten Erläuterungen). Danach ist die Angelfischerei an neu entstehenden Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig und steht der angestrebten Folgenutzung nicht entgegen. Eine Einschränkung kann demnach nicht ohne Weiteres erfolgen.</p> <p>Unberücksichtigt bleiben somit im derzeitigen Entwurf die umfangreichen Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz durch die organisierte Angelfischerei im Bereich der Rekultivierung von Bodenabbaugewässern. Hierzu zählen neben Verbesserungen der Habitatbedingungen auch die Wiederansiedlung bzw. Erhaltung von bedrohten Arten. Wir bitten daher ausdrücklich um eine dementsprechende Korrektur.</p> <p>Auch im Umweltbericht wird auf S. 155 die Fischerei als ein Gefährdungsfaktor genannt. Eine dies-bezügliche Begründung fehlt. Hierbei ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass bei einer ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung (entgegen einer intensiven Fischhaltung) negative Auswirkungen resultieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Umwelt- und Gewässerschutz wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf S. 156 des Umweltberichtes werden Gefährdungsfaktoren für das FFH-Gebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (2306-301) aufgeführt. Neben der Fischerei sind Tourismus, Wasserverschmutzung und Küstenschutz aufgezählt, die durch ihre raumwirksamen Funktionen im Vergleich zur Nullvariante das FFH-Gebiet gefährden können. Das heißt nicht, dass eine ordnungsmäße</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

			Fischerei in negativen Auswirkungen resultieren muss.
9	<p>aedes infrastructure services GmbH Molkereistraße 1 26427 Esens</p> <p>für Equinor Deutschland GmbH</p>	<p>Im Auftrag der Equinor Deutschland GmbH nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 2020 zum Thema „Erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG für den 2. Entwurf 20.01.20“ und teilen Ihnen mit, dass die Ferngashochdruckleitung NETRA I durch das Planungsgebiet verläuft.</p> <p>Die NETRA I liegt mittig in einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen von 15 m Breite (5 m links und 10 m rechts der Mittellinie der Leitung). In diesem Schutzstreifen gelten besondere Sicherheitsanforderungen, die bei allen Tätigkeiten in Leitungsnähe zu beachten und strikt einzuhalten sind.</p> <p>Im Bezug auf die Ermittlung von Vorranggebieten für die Windkraft bzw. die Rohstoffgewinnung ist zu beachten, dass die Zugänglichkeit der Leitung (bswp. Für Wartungsarbeiten) im Zuge der Umsetzung von den Vorhaben der o.g. Art jederzeit gewährleistet sein muss.</p> <p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe der NETRA I ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zum Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus (siehe Anlage).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netra I ist als Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse in der ZD dargestellt sowie in die Datenbasis für das Trassenkonzept mit eingegangen.</p> <p>Die Einhaltung von Schutzabständen, Höhenbeschränkungen und Bauverbotszonen sind bei konkreten Fachplanungen im Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahren abschließend zu bestimmen und festzulegen.</p>

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>In Bezug auf Rohstoffabbauvorhaben in Leitungsnähe weisen wir auf die Sicherstellung der Lagersicherheit der Ferngashochdruckleitung hin. Diese muss im Einzelfall untersucht und sichergestellt werden.</p> <p>Die Ferngashochdruckleitung NETRA I ist durch eine passive Beschichtung und eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt, dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht nachteilig in seiner Funktionsweise beeinflusst werden.</p> <p>In Bezug auf die Hochspannungsbeeinflussung von Rohrfernleitungen weisen wir daraufhin, dass die einschlägigen technischen Regelwerke einzuhalten sind.</p> <p>Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die Angaben nur der Information für Planungszwecke dienen.</p> <p>Wir senden Ihnen die Richtlinie zum Schutz von Ferngasleitungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. zur weiteren Veranlassung und bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Richtlinie zum Schutz von Fernleitungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit bekannt, wurden die Leitungen des Einwenders im Trassenkonzept des Kapitels. 4.2 Energie berücksichtigt.</p>
10	Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	<p>Unsere Stellungnahme vom 24.09.2019 mit der laufenden Nummer 19-003144 / PAP-ID 671750 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	Keine Bedenken.
11	NLSTBV – Standort Oldenburg, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg	<p>Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei einer konkreten Maßnahme oder Planung wird eine Beteiligung durchgeführt werden, sodass dann auch Angaben zur Höhe, Größe und Erfordernis des Vorhabens vorliegen.

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Im Landkreis Friesland gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrslandeplatz JadeWeserAirport, Sande und Wangeroooge - Sonderlandeplatz Harle - Segelfluggelände Bohlenbergerfeld <p>Beim Nordwest Krankenhaus Sanderbusch im Landkreis Friesland sowie beim Klinikum Wilhelmshaven in der angrenzenden Stadt WHV befinden sich Hubschraubersondelandeplätze.</p> <p>Weiterhin befinden sich im Landkreis Friesland auch mehrere Modellfluggelände und Daueraußengelände für einzeln bestimmte Luftfahrzeuge.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder - Höhe von mehr als 30 m auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, <p>vorliegen</p> <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis</p>	<p>In der zeichnerischen Darstellung werden alle aufgeführten zivil genutzten Flugplätze sowie der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Sanderbusch als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.</p> <p>Für den Flugsport sind zudem gemäß Kap. 3.2.3 der beschreibenden Darstellung die Segelflugplätze Bohlenbergerfeld und JadeWeserAirport in Mariensiel als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festgelegt.</p> <p>Die militärischen Belange wurden durch andere TÖB abgefragt.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>erforderlich, die aus einer Tages- und Nacht kennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nacht kennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18 LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
12	Ericsson	<p>die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Maßnahme(n)-. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Falls möglich, richten Sie doch bitte in Zukunft Ihre „Bitte um Stellungnahme“ ausschließlich per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Das Anschreiben wurde digital noch einmal versandt, die E-Mail-Adresse wurde unter der Verteilernr. 47 ergänzt.</p> <p>die E-Mail-Adresse wurde unter der Verteilernr.59 ergänzt.</p>
<p>13</p>	<p>Tennet TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte</p>	<p>Lfd. Nr. 20-000295 220-kV-Leitung Conneforde-Maade (LH-14 204) 220-kV-Leitung Emden/Borssum – Conneforde (LH-14 203) 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg/Ost (LH-14 206) 380-kV-Leitung Conneforde/Ost- Diele (LH-14 304) 380-kV-Leitung Unterweser – Conneforde/Ost (LH-14 302) Geplante Leitung Emden/Ost – Conneforde (A210) Geplante Leitung Fedderwarden – Conneforde (A220) Kabelüberganganlage (KÜA) Bredehorn/West Kabelüberganganlage (KÜA) Bredehorn/Ost Kabelüberganganlage (KÜA) Bockhorn Kabelüberganganlage (KÜA) Osterforde Kabelüberganganlage (KÜA) Vorwerk Kabelüberganganlage (KÜA)Sanderahm</p> <p>Im Landkreis Friesland befinden sich o.a. Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns Bestandsunterlagen im Maßstab 1:50000 und 1:100000, aus denen Sie die Lage und den Verlauf unserer Versorgungsanlagen entnehmen können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		Anhang: Hinweise zu Freileitungsschutzbereiche, KÜA und Versorgungsanlagen.	
14	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG - Niederlassung Wilhelmshaven - Pazifik 1 - 26388 Wilhelmshaven	hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 ROG für den 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms melden wir eine Fehlanzeige .	Keine Bedenken
15	Stadt Varel	<p>Meine Stellungnahme vom 09.05.2010 wird in vollem Umfang aufrechterhalten.</p> <p>Ergänzend werden folgende zusätzliche Anmerkungen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen zukünftig „eine Bedarfsbetrachtung in Abstimmung mit der unteren Landesplanungsbehörde“ zu erstellen haben (vgl. 42, Ziel 13 in Kap. 2.1). Es stellt sich auch hier die Frage, ob die-se Vorgabe angesichts einer zurückhaltenden und auf das notwendige Maß beschränkten Gewerbeflächenentwicklung in Varel tatsächlich erforderlich ist. Bislang war die Sichtweise des Landkreises, dass er die gewerbliche Entwicklung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen möchte. Eine Gewerbeflächenbedarfsprognose wird die betroffenen Kommunen großen finanziellen und personellen Aufwand abfordern. 	<p>Der Landkreis Friesland hat von der Stadt Varel keine Stellungnahme vom 09.05.2010 vorliegen. Es ist zu klären, ob von der Stadt Varel die Stellungnahme zum 1. Entwurf RROP 2018 vom 09.05.2019 gemeint ist.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Verschärfung hat hier ausdrücklich nicht stattgefunden. Die in der Begründung auf S. 58, 2. Absatz, gestellten Anforderungen konkretisieren das Ziel Kap. 2.1, Abs. 2, Satz 13 hinreichend und verweisen auf die üblichen Begründungen des Planungserfordernisses im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanungen; im Übrigen auf Anregung der Stadt Varel hin. Es werden keine Aussagen zu anzuwendenden Prognosemodellen oder ähnlichem getroffen. Durch die Formulierung „Die Verwendung anerkannter Methoden der Gewerbeflächenprognosen ist hier ausreichend“ bindet man sich nicht an ein bestimmtes Modell oder Anbieter. Diese Formulierung stellt eine Vereinfachung im Vergleich zum 1. Entwurf 2018 dar. Auch ist sie unter der zum Ziel genannten Ziffer 02 zu finden (S. 58 f.). Der Landkreis spricht sich weiterhin für eine aktive Kommunale und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung aus.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Darstellungen von Wohnbauflächen im Bereich Dangastermoor, Glockenheide/Gerhard-Bunjes-Straße, sind nicht im zentralen Siedlungsgebiet enthalten; dies sollte ergänzt werden. • Seit der Beteiligung zum 1. Entwurf des RROP hat die Stadt Varel einen Aufstellungsbeschluss für Siedlungsentwicklung im Bereich Bramloge gefasst. Dies sollte mit in das RROP aufgenommen werden • Die Stadt Varel beschäftigt sich mit den Planungen zum Sportpark Langendamm. Der entsprechende Standort sollte mit in das RROP aufgenommen werden 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Städte und Gemeinden hatten bis zum 15.09.19 Zeit weitere Bauleitplanungen für die zeichnerische Darstellung, insbesondere für das zentrale Siedlungsgebiet, einzureichen. Innerhalb der gesetzten Frist sind keine Meldungen eingegangen. Es wird geprüft, ob die bestehenden Wohnbauflächen ergänzt werden können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obige Ausführung verwiesen.</p> <p>Der Landkreis begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Stadt Varel zum Sportpark Langendamm. Da die untere Landesplanungsbehörde bisher nur aus den öffentlichen Medien von dem Vorhaben erfahren hat, kann keine verlässliche Stellung zu dem Vorhaben gegeben werden. Aus Sicht der Raumordnung ist der Standort grundsätzlich für das geplante Vorhaben geeignet. Aktuell fehlt es aber an einer bauleitplanerischen Sicherung sowie an konkreten Unterlagen, wie z.B. Größe des Vorhabens, so dass von einer Übernahme in das RROP – Satzungsbeschluss abgesehen wird.</p>
16	Stadt Jever	Gegen den 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Friesland werden keine Einwände erhoben. Die bisherigen Anregungen und Bedenken werden zurückgenommen, sofern sie im 2. Entwurf nicht schon Berücksichtigung gefunden haben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
17	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.01.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
<p>18</p>	<p>Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn</p>	<p>Die Gemeinde Bockhorn hat mit dem Datum 08.05.2019 eine umfangreiche Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2018 des Landkreises Friesland abgegeben. Einige der darin dargelegten Bedenken und Anregungen sind zum 2. Entwurf aufgenommen und vom Landkreis berücksichtigt worden.</p> <p>Nichtsdestotrotz hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dass die Stellungnahme des Gemeinde Bockhorn vom 08.05.2019 vollumfänglich aufrechterhalten bleiben soll.</p> <p>Ich bitte Sie, die in der Stellungnahme vom 08.05.2019 vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen (soweit nicht bereits zum 2. Entwurf geschehen). Außerdem bitte ich Sie, die Gemeinde Bockhorn weiter zu</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Bockhorn wird zur Kenntnis genommen. Soweit sie ihre Stellungnahme vom 8.5.2019 aufrechterhält, wird die erfolgte Abwägung zum 1. Entwurf 2018 ebenfalls aufrechterhalten bzw. auf die darauf aufbauenden erfolgten Änderungen verwiesen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		informieren und im weiteren Verfahren zu beteiligen.	
19	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Nord, PT112 Dipl.-Ing. (FH) Ludger Quaing Fachreferent Linientechnik Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p> <p>Bei der Ausweisung neuer Naturschutzgebiete bitten wir sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus sind die Einhaltung von Schutzabständen, Höhenbeschränkungen und Bauverbotszonen bei konkreten Fachplanungen im Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahren abschließend zu bestimmen und festzulegen. Das jeweilige Verfahren wird eine erneute Beteiligung mit einher bringen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

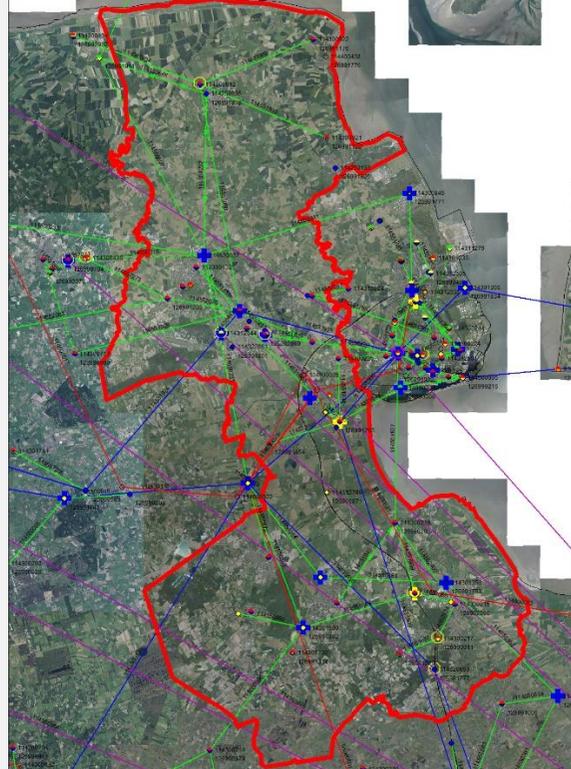
20	DFS – Deutsche Flugsicherung	Unsere Stellungnahme 201401880 vom 29.07.2014 gilt weiterhin.	Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen. Soweit sie ihre Stellungnahme aufrechterhält, wird die erfolgte Abwägung zum 1. Entwurf 2018 ebenfalls aufrechterhalten bzw. auf die darauf aufbauenden erfolgten Änderungen verwiesen.
21	EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG Ozean-Pier 1 26388 Wilhelmshaven	<p>anliegendes Schreiben vom 23.01.2020 haben wir als Betreiber des im Jade Weser Port gelegenen Containerterminal über Umwege von unserem technischen Dienstleister erhalten, der fälschlicher Weise im Verteiler steht.</p> <p>Unser technischer Dienstleister, die EUROGATE Technical Services GmbH, hat die Projektplanung des Containerterminals im Jade Weser Port seinerzeit maßgeblich begleitet, und ist darüber ggf. in Ihrer Verteilerliste für den Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms aufgenommen worden.</p> <p>Wir möchten Sie bitten die EUROGATE Technical Service GmbH aus dem Verteiler für zukünftige Schreiben zu streichen und stattdessen uns als Betreiber des Container Terminals aufzunehmen.</p> <p>Betreiber des Containerterminals ist:</p> <p>EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG Ozean-Pier 1 26388 Wilhelmshaven Email: ctw@eurogate.eu www.eurogate.eu</p> <p>Sollten wir Anmerkungen zur Neuordnung des regionalen Raumordnungsprogramms Friesland haben, werden wir Ihnen diese entsprechend der gesetzten Frist aufgeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

22	Landkreis Leer, Bergmannstr. 37, 26789 Leer	<p>Der Landkreis Friesland stellt derzeit das Regionale Raumordnungsprogramm auf und hat mit dem 2. Entwurf 2020 das zweite Beteiligungsverfahren eingeleitet. Zum vorgelegten Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den aktuellen Entwurf ergeben sich keine Änderungen, die den Landkreis Leer betreffen. Somit bestehen keine Hinweise oder Anregungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg	<p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt eine Vielzahl an Richtfunkverbindungen hindurch - bitte fordern sie für detaillierte Angaben zu den Richtfunkverbindungen einzelne Plangebiete an <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.
 Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz.
 Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Auf S. 25 der Begründung sind die wesentlichen Richtfunkstrecken im Landkreis Friesland dargestellt. Diese werden anhand der mitversendeten Karte ergänzt. Im Begründungstext wurde zudem im Vergleich zum 1. Entwurf 2018 RROP aufgenommen: „Die regional bedeutsamen Richtfunkstrecken sind bei neuen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und von einschränkenden Gebäuden oder Bauwerken freizuhalten.“</p>
<p>24</p>	<p>Luffahrt-Bundesamt Christiane Behrens Stabsstelle Behördenleitung - Notfall-</p>	<p>wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 23.01.2020 in o. g. Angelegenheit an das Luffahrt-Bundesamt (LBA).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

	<p>und Krisenmanagement, Koordination Innenrevision 38144 Braunschweig</p>	<p>Dazu teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Zuständigkeiten des LBA berührt sehen.</p>	
<p>25</p>	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover</p>	<p>mit Schreiben vom 23.01.2020 geben Sie mir Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zur Neuaufstellung des RROP für den LK Friesland zu äußern. Im Folgenden erhalten Sie zu den von hier vorzubringenden Belangen, zu den Bundesfernstraßen und dem Bedarfsplan 2016 und den Abständen von Straßen zu den Anlagen für die Windenergie, entsprechende Hinweise für die Kapitel 4.1.3 -Straßenverkehr und 4.2 -Energie/Windenergie.</p> <p>1. Straßenverkehr - Bundesfernstraßen im Bedarfsplan</p> <p>Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Gebiet des Landkreises Friesland wurde ein Projekt, die Ortsumgehung (OU) Varel, in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen.</p> <p>In der Begründung zum Entwurf wird in Kap. 4.1.3 auf Seite 229 zur OU Varel eingegangen. Die Trasse der OU Varel ist bei der zukünftigen Planung in jedem Fall zu berücksichtigen, die Trasse wurde zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet dargestellt, um den Trassenkorridor von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Laut LROP 2017 ist der Korridor für die OU als Vorranggebiet darzustellen (vgl. dazu Übersicht auf Seite 227, oben).</p> <p>Die Straßenbauprojekte, die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (WB*) eingestuft wurden, dürfen vom Land neu geplant werden. Die B 437 OU Varel wurde als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bzgl. der Darstellung als Vorranggebiet zurückgewiesen. Eine Vorrangdarstellung ist auf Grundlage der jetzigen Planungen nicht möglich, da der „weitere Bedarf mit Planungsrecht“ eben noch eine abschließende Trasse ermitteln muss. Es ist kein fest disponiertes Vorhaben im Sinne des Bundesverkehrswegeplans. Ein solche liegt jedoch noch nicht vor, so dass die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung noch nicht hinreichend erfüllt sind.</p> <p>Nach https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/projekte/verfahrensablauf/bedarfsplanung/bedarfsplanung-75975.html ist die Planung für den „Weiteren Bedarf“ erst nach 2030 und damit nach Ende der Gültigkeit des RROP mit Mitteln zum Bau zur Verfügung gestellt worden.</p> <p>Zudem entwickelt die Vorbehaltsgebietsdarstellung zusammen mit der Fachplanung des Bundesverkehrswegeplans und vor allem dem FNP</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>„Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (WB*) eingestuft, als 2-streifiger Neubau auf rd. 5,7 km. Ich rege an, den Text auf Seite 229, Mitte, entsprechend anzupassen und für die Darstellung das Vorranggebiet zu wählen (s.o.)</p> <p>2. Windenergienutzung</p> <p>Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) behalten die Ausführungen der Stellungnahme vom 27.02.2019 weiterhin Gültigkeit. Entsprechend der zeichnerischen Darstellungen zu den Vorranggebieten Windenergienutzung fällt auf, dass sich die Windparks Sande und Ostiem in sehr nahen Abständen zu Bundesfernstraßen befinden. Das Vorranggebiet in Ostiem, das besonderen Vorrang für Repowering genießt, befindet sich in direkter Nähe zur A 29, zum AK Wilhelmshavener Kreuz und zur B 210. Der Windpark Sande befindet sich in unmittelbarer Nähe zur A 29. Die Ausführungen vom 27.02.2019 zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zu den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Regionalen Geschäftsbereiche Aurich und Oldenburg der NLStBV erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Planungsverfahren.</p>	<p>der Stadt Varel eine ausreichende Sicherungswirkung gegen entgegenstehende Planungen.</p> <p>Die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sind bereits bauleitplanerisch gesichert, die Anlagen einzeln genehmigt und die NLSTBV ist an allen Verfahren jeweils beteiligt worden. Die vorgebrachten Bedenken werden deshalb zurückgewiesen. Bei einer Neuplanung oder Repowering von Anlagen sind die Vorgaben des FernStrG bzw. NStrG durch den jeweiligen Vorhabenträger zu beachten.</p>
<p>26</p>	<p>Gemeinde Wangerland, Postfach 1106, 26428 Wangerland</p>	<p>Unsere bisherige Stellungnahmen zum RROP vom 03.12.2018 und vom 07.05.2019 halten wir vollumfänglich aufrecht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund des historischen Zusammenschlusses der fünf Altgemeinden (Minsen, Hohenkirchen, Tettens, Waddewarden, Hooksiel) neben dem Grundzentrum Hohenkirchen insbesondere für die früheren</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen der Abwägungen zum 1. Entwurf verwiesen.</p> <p>Die Möglichkeiten zur Entwicklung der genannten Ortsteile sind im Rahmen der Festlegungen der Ziffer 2.1.6 und 7 gegeben und wurden der</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>zentralen Orte der Altgemeinden Entscheidungsmöglichkeiten als Wohnstandort zwingend erforderlich sind. Ergänzend bitten wir um die Berücksichtigung nachfolgender Eingaben in den weiteren Planungen des RROP.</p> <p>Mit der rechtverbindlichen 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangerland sind Flächen zur Windenergienutzung bauleitplanerisch gesichert worden. Daher ist es völlig unverständlich, wenn eine Teilfläche (hier: Teilfläche E, Tettens) der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in der RROP aufgenommen wird, zumal alle anderen Flächen zur Windenergienutzung der genehmigten Flächennutzungsplanung enthalte sind. Ferner ist auch in der Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung 2019 des RROP beschrieben, dass die Gemeindeangerland über vier bauleitplanerisch gesicherte Windparkflächen (Bassens, Hohenkirchen, Tettens, Waddewarden) verfügt.</p>	<p>Gemeinde erläutert. Hinzu kommen fallweise die Entwicklungsmöglichkeiten auf Grund der touristischen (Schwerpunkt-) Funktionen.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Das RROP hat die gemeindlichen Planungen aufgrund einheitlichen raumordnerischen und eigener Kriterien hinsichtlich ihrer grundlegenden und dauerhaften Eignung geprüft. Auf die Begründung auf S. 262 wird verwiesen. Aus der fehlenden Übernahme in das RROP ergibt sich für die Gemeinde jedoch keine Anpassungspflicht hinsichtlich ihrer 104. Änderung des Flächennutzungsplans, so dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit und der Gesetze über die weitere Entwicklung der Fläche entscheiden kann.</p>
<p>27</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.01.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
<p>28</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn</p>	<p>Zu dem Verfahren Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland habe ich bereits am 11.März 2019 Stellung genommen. Änderungen, die meinen Bereich betreffen sind mir in den beiden Verfahren nicht aufgefallen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 11. März 2019 behält daher weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Ich möchte dennoch kurz meine militärischen Belange, die durch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland betroffen sein können, aufzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlauf einer Hubschraubertiefflugstrecke (§14 LuftVG – flugbetriebliche Bedenken) - Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel - Interessengebiete zum Schutz von Funkdienststellen der Bundeswehr - Richtfunkstrecken der Bundeswehr - Fernmeldeanlagen der Bundeswehr (Wangerooge, Barkel und Schortens) - Pipeline Jever-Wittmund - Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Wittmund (§ 12 LuftVG) - Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Wittmund (§ 14 LuftVG- flugbetriebliche Bedenken) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen der Abwägungen zum 1. Entwurf verwiesen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Wittmund (§18a LuftVG) - Mehrere Bundeswehrliegenschaften (Munitionslager „Gut Husum“, Munitionsdepot Zetel, Abwasserhebewerk des BwDLZ Schortens, Ausbildungsanlage Standortschießanlage Wilhelmshaven) - Militärstraßengrundnetz <p>Ferner möchte ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.g. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren äußern.</p> <p>In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, vor allem in Bezug auf Hochbauten wie zum Beispiel Windenergieanlagen und Antennenträger mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Bezüglich Hubschraubertiefflugstrecken weise ich jedoch schon jetzt darauf hin, dass es in diesen Strecken, sowie innerhalb ihrer Schutzkorridore immer zu Ablehnungen der Hochbauten kommt.</p>	<p>Ein anschließendes, konkretes Verfahren oder eine Planung ist nicht bekannt. Bei neuen Planungen oder Maßnahmen, die die einzelnen Raumannsprüche betreffen, ist die Bundeswehr im jeweilig durchzuführenden Fachverfahren als TÖB neu zu beteiligen.</p> <p>Die Belange der Landesverteidigung sind unter Kap. 2.1, Abs. 6, Ziffer 1 – 3 textlich und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrbezirk festgelegt und sind damit beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 hat dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in einer gemeinsamen Besprechung am 29. August 2019 bezüglich Vorranggebieten für die Windenergienutzung zugesichert, dass, bei Übersendung von Shape-Files für Windenergievorrangzonen, im Vorfeld von Regionalen Raumordnungsplanungen durch die Landkreise, diese bereits vorab geprüft werden können und eine verlässliche Stellungnahme hierzu abgegeben wird. Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 NR. 7 ROG) und auszuweisen.</p>	
<p>29</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Hermann-Ehlers-Str 15 • 26160 Bad Zwischenahn</p>	<p>die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und berufsmäßige Fischerei bringt gemeinschaftlich folgende Hinweise und Anregungen zum 2. Entwurf des RROP des Landkreises Friesland vor und verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 08.04.2019.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 08.04.2019 werden diverse Bedenken, Hinweise und Anregungen aufgeführt. Teilweise wurde den Anregungen in der Abwägung des Landkreises gefolgt bis hin zur Rücknahme oder Änderung von Festlegungen oder Formulierungen. Überwiegend wurden unsere Hinweise und Ausführungen zur Kenntnis genommen. Diese halten wir grundsätzlich aufrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen der Abwägungen zum 1. Entwurf verwiesen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Bedenken und Anregungen, denen bisher nicht gefolgt werden konnten, halten wir ebenfalls in diesem zweiten Beteiligungsverfahren aufrecht und führen diese hier nochmals auf.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist positiv festzuhalten, dass der im Wesentlichen in 2015 von der Bezirksstelle Oldenburg-Nord, Fachgruppe Ländliche Entwicklung, erstellte landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Vorbereitung des neuen RROP Friesland im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden hat. Der Fachbeitrag hat über die Aussagen im neuen RROP hinaus umfassend die Landwirtschaft mit ihrer Situation und Entwicklungstendenz sowie ihren Nutzungsansprüchen dargestellt. Handlungsempfehlungen für besondere Spannungsfelder im Landkreis sind darin ebenfalls erarbeitet worden, diese haben über die Erstellung des RROP hinaus Bedeutung.</p> <p>Hinweise aus dem Fachbeitrag zu den Zielen bzw. Grundsätzen der Landwirtschaft für die beschreibende Darstellung im RROP sind sehr gut von Ihnen aufgegriffen und im RROP dargestellt worden (auf Seite 44 der Begründung sind zwei textliche Fehler enthalten, (2017/18: 90,7 kg N-F-2Q5/ha, trotz Förderung streichen). Im Kapitel 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei ist eine angemessene Aktualisierung einiger landwirtschaftlicher Daten vorgenommen worden. Grundsätzlich haben die Aussagen zur Landwirtschaft (Fachbeitrag 2015) weiterhin Bestand. Auch mittlerweile eingetretene Veränderungen von Rahmenbedingungen, z.B. im Düngerecht, ändern nichts an den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Stellen (von Seite 144) redaktionell überarbeitet.</p>
--	--	---	--

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Zielen, Grundsätzen, Vorschlägen zu Vorbehaltsgebieten und Ausführungen im landwirtschaftlichen Fachbeitrag sowie in der Begründung zur Landwirtschaft im RROP-Entwurf.</p> <p>Aus fischereilicher Sicht ist anzumerken, dass unter Punkt 3.2.1 in der Begründung zu Ziffer 05 im zweiten Absatz ist der letzte Satz nicht vollständig, bzw. nicht sinnvoll. Zudem erschließt sich uns nicht, warum anschließend die vier Maßnahmen aufgeführt werden. Diese wurden für die Anwendung in der AWZ identifiziert. Selbst wenn sie auf Gebiete außerhalb der AWZ übertragbar sein sollten, müsste geklärt werden, ob eine Anwendung im LK Friesland möglich und sinnvoll wäre.</p> <p>Nach unserer Einschätzung ist eine reine Aufzählung der (hier wohl eher nicht angezeigten) Maßnahmen an dieser Stelle Sinn frei. Zumal derartig Regelungen auf Landkreisebene auch nicht erfolgen könnten. Auch der Nachsatz sollte, wenn überhaupt, vollständig zitiert werden. So muss es heißen: „Diese vier Punkte stellen die vier Hauptkonfliktfelder zwischen manchen derzeitigen Fischereiaktivitäten und den Naturschutzzielen in Schutzgebieten dar.“</p> <p>3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete Zu 01 Seite 136: Die Aussagen zum Biosphärenreservat sind hinsichtlich der ggf. räumlichen Entwicklung differenzier darzustellen. Insbesondere in der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Abschnitt wird redaktionell überarbeitet.</p> <p>Ergänzt wird die differenzierte Darstellung einer gewerblichen also fischereiwirtschaftlichen (z.B. Almsee) bzw. einer angelfischereilichen Nutzung (z.B. Wangermeer).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Abschnitt wird redaktionell überarbeitet:</p>
--	--	---	--

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Begründung S. 137 sollte auch die kontroverse Diskussion um die Entwicklungszonen herauskommen oder das Thema im RROP besser verkürzt dargestellt werden. Es sollte nicht die Einvernehmlichkeit der angesprochenen Entwicklungszonen dargestellt werden. Dieses sollte relativiert und das Ringen der politisch Verantwortlichen in den betroffenen Kommunen um das Für und Wider verdeutlicht werden. Zukünftige Entwicklungszonen würden spätestens im nächsten RROP Planzeichen für Natur und Landschaft generieren und die anderen Nutzungsansprüche nach hinten stellen. Friesland oder dem Nationalpark angrenzende Kommunen sollten nicht per se einer Entwicklungszone zugeschrieben werden.</p> <p>Ab Seite 139 Landwirtschaft 3.2. Hier sind vom Grundsatz die wichtigsten Formulierungen aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag übernommen worden. Allerdings sind durch einige Begriffe und Zuordnungen im RROP die Intention, z.B. hinsichtlich der Bedeutung des Grünlandes als Wirtschaftsgrünland für die wichtige Milchviehhaltung in Friesland, missverständlich. Hier sollte sich das RROP an die Formulierungen des Fachbeitrages halten.</p> <p>Grundsätzlich sind die die Vorbehaltsgebiete aufgrund natürlich hoher Ertragskraft (sowohl für Ackerbau als auch für Grünlandnutzung) gleichrangig mit den Vorbehaltsgebieten aufgrund besonderer Funktionen. Diese Funktionen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft (hier: Wallheckengebiete), naturschutzfachliche Schutzkategorien (hier Landbewirtschaftung in Natur- und</p>	<p>Klarstellend wird darauf verwiesen, dass das RROP eben auf S. 137, „eine Beteiligung der Städte und Gemeinden [...] ihrer Planungshoheit“ überlässt“ und darüber hinaus binnendeichs keine textlichen oder zeichnerischen Festlegungen getroffen werden, die nicht schon auf bestehenden naturschutzfachlichen Festlegungen beruhen. Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Vorfestlegung auf Ebene des RROP.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundsätze in Kap. 3.2.1 wurde in Anlehnung an den Landwirtschaftlichen Fachbeitrag übernommen und mit den entsprechenden Planzeichen der Raumordnung hinterlegt. Die Bedeutung des Grünlandes als Wirtschaftsgrünland wurde zudem in der Begründung textlich ergänzt (Siehe S. 132).</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Landschaftsschutzgebieten) und Trinkwasserschutzgebieten sind wichtig für den jeweiligen Raum und sind nicht nur auf Grünlandbewirtschaftung ausgerichtet. Des Weiteren ist die Funktion der Landwirtschaft in den „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktionen“ kein Gegensatz zwischen „intensiver“ Landwirtschaft und anderen Bewirtschaftungsformen, wie es im Umweltbericht unterstellt wird. In der Raumplanung sollte das Grünland nicht im Sinne der o.g. Bedeutung für Natur und Landschaft präferiert und seine grundlegende und wichtige Funktion als Wirtschaftsflächen für die Futterbaubetriebe nicht verkannt werden.</p> <p>3.2.4 Wassermanagement. Wasserversorgung 02 4 Seite 187: Die Formulierung ist unnötig, da es flächendeckend gilt „/n den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung soll sich die landwirtschaftliche Bodennutzung an den -Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis-ausrichten.“ Ebenso ist dieses im Text der Begründung zu ändern.</p> <p>• 05 2 „Bestehende, über den Gemeinbrauch hinausgehende und geplante Wasserentnahmen sollen grundsätzlich auf ihre Vereinbarkeit mit den örtlichen Gegebenheiten des Naturhaushaltes geprüft und angepasst werden.“ Und 3 „Grundwasserabsenkungen aufgrund von Wassergewinnung</p>	<p>Der Umweltbericht bewertet eigenständig aus Sicht der Betroffenheit der Schutzgüter, stellt aber selbst keine Festlegungen auf.</p> <p>Der Umweltbericht geht auf S.66 f. auf die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktion ein. Es wird zudem auf den Unterschied der beiden Vorbehaltsgebiete hinreichend hingewiesen: „Insbesondere diese Gebiete weisen neben der landwirtschaftlichen Funktion auch eine Schutzfunktion für die besondere Kulturlandschaft im Kreisgebiet sowie für Natur und Landschaft, Grundwasser und Gewässerschutz auf“. Es wird somit nicht nur auf das Ertragspotenzial der Gebiete abgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p><i>sind nicht raumverträglich, wenn sie zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen innerhalb der Oberflächen- und bodenwasserbestimmten Naturschutzgebieten sowie von wertvollen Biotopen führen</i>“. Hier sind die auch Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und die Kulturpflanzen zu berücksichtigen. Außerdem sind die Auswirkungen auf Gebäude und Nutzungen sowie Versalzungen darzustellen. Umfangreiche Beweissicherungen sind im Zuge entsprechender Wasserrechtsverfahren vorzunehmen. Dies sollte im Text verarbeitet werden.</p> <p>Insgesamt konnten während der Beteiligungsmöglichkeiten zur RROP-Aufstellung sowohl in der informellen Phase als auch im bisherigen Beteiligungsverfahren in diversen Terminen mit Frau Tammen und Herrn Neuhaus seitens des Landkreises und mit der landwirtschaftlichen Vertretung mit dem Kreislandvolkverband Friesland und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen viele Kritik- aber auch Konsenspunkte sehr transparent und offen besprochen werden. Dieses hat zu einer angenehmen fachlichen Auseinandersetzung mit dem neuen RROP beigetragen.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, die verbleibenden Bedenken, Hinweise und Anregungen bei der Überarbeitung des 2. Entwurfes zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung entsprechend konkretisierend zum Wirkzusammenhang ergänzt. Das Wort Biotop ist hier nicht nur naturschutzfachlich, sondern als „Lebensraum und Lebensgemeinschaft“ zu begreifen und umfasst damit auch die landwirtschaftlichen Zusammenhänge für das Pflanzenwachstum.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Auswirkungen sind im über das Fachrecht im konkreten Genehmigungsfall zu beordnen. Auswirkungen auf einzelne Gebäude sind zudem nicht raumrelevant.</p>
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Schutz, Ökologie und viele andere Funktionen sind mehr und mehr in das Zentrum der Betrachtung gewachsen. Nun gilt es diese Multifunktionen des Waldes um weitere Aspekte, die bereits aufgrund der klimatischen Folgen omnipräsent sind, zu erweitern. Es geht um eine intelligente Flächennutzung, mit sich verändernden Schwerpunkten.</p> <p>Natura 2000 Es ist es angezeigt eine Überprüfung der Gebietskulisse vorzunehmen. Gemäß Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 hat alle sechs Jahre eine Überprüfung der Schutzwürdigkeit durch die Mitgliedsstaaten zu erfolgen. Es wäre daher zweckmäßig, wenn diese Überprüfung mit den regionalen Raumordnungsansätzen und den landesplanerischen Vorgaben verknüpft werden.</p> <p>Entwicklung der Freiraumnutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) Die Forstwirtschaft soll grundsätzlich in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische, ökologische sowie soziale Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Land- und Forstwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Bewirtschaftungseinschränkungen der Forstwirtschaft müssen ausgeglichen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies bleibt dem Fachrecht überlassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Die Land - und Forstwirtschaft muss bei der eingangs skizzierten Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung in Folge der Klimaveränderungen unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden können.</p> <p>Forstwirtschaft Der Wald in Niedersachsen soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, als Quelle des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz und wegen seiner Bedeutung für das Klima und die Erholung erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung muss nachhaltig gesichert werden, wenn der Wald mit seinen Holzprodukten als die einzige natürliche Quelle zur Kohlenstoffsенke erhalten bleiben soll. Der Wald ist damit ein systemrelevantes Gut und trägt im besonderen Maße eine hohe gesellschaftspolitische Bürde!</p> <p>Die Belange der Forstwirtschaft sind zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe, sowie zur Sicherung des Rohstoffbedarfs der Gesellschaft, bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Existenzgrundlagen der forstwirtschaftlichen Betriebe und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und zu schaffen. Konflikte zwischen der Forstwirtschaft und anderen Nutzungsansprüchen müssen zu einem angemessenen Interessenausgleich, einem Ausgleich zwischen ökonomischen Nutzungsansprüchen und ökologischen Erfordernissen, führen. Die Leistungen der Forstwirtschaft sind gesellschaftlich anzuerkennen und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wald mit seinen klimawirksamen sowie klimaempfindlichen Funktionen wird im RROP über die Übernahme gerade naturschutzfachlicher Festlegungen ausreichend gesichert.</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>finanziell zu honorieren. Der Produktivitätserhalt der Wälder, ihre nachhaltige Bewirtschaftung mit klimaangepassten Baumarten und die Holzverwendung mit den Klimaschutzeffekten durch Speicherung, sowie der energetischen und stofflichen Substitution, sind vorrangig wichtige klimapolitische Ziele. Die effektivste Strategie, um die Leistungen des Waldes für den Klimaschutz zu fördern, ist die Stärkung der nachhaltigen Forstwirtschaft und die Holzverwendung. Artikel 5 Absatz 2 des Paris-Abkommens/Weltklimakonferenz in Paris 2016 setzt Walderhalt, Waldmehrung und nachhaltige Forstwirtschaft gleichberechtigt nebeneinander. Wald ist die effektivste und kostengünstigste CO₂ –Senke. Die wichtigsten Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats im Juli 2016 für den Bereich Forstwirtschaft und Holzverwendung sind: Produktive Wälder sichern und Potenziale zum Klimaschutz nachhaltig nutzen. Anbau von angepassten und produktiven Baumarten fördern, insbesondere von trockenheitstoleranten Nadelholzarten in Mischbeständen mit Laubholz. In der Aufgabe der forstlichen Nutzung von Wäldern sehen die Beiräte keine langfristig geeignete Maßnahme des Klimaschutzes. Die effektivste Strategie, um die Leistungen des Waldes für den Klimaschutz zu fördern, ist die Stärkung</p>	
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>der nachhaltigen Forstwirtschaft und der Holzverwendung. Junge Wälder haben deutlich höhere Zuwächse und entziehen damit der Atmosphäre mehr CO₂ als alte/ältere Wälder. Eine Stilllegung von Waldflächen führt langfristig durch den Zerfall des Holzes zur Freisetzung von CO₂ und Methan.</p> <p>Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökonomischen, sozialen sowie ökologischen Funktionen, sind die v.a. raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Wald/Forstwirtschaft“ festgelegt.</p> <p>Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen durch Festlegungen weiterer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht mit der Vorrangnutzung Forstwirtschaft im Widerspruch stehen.</p> <p>Erläuterung: Seit einigen Jahren sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wald/Forstwirtschaft nicht mehr separat ausgewiesen und damit nicht mehr separat abgewogen worden. Dies wird angesichts der Rohstoff- und Klimafunktion, möglichen Schäden u.a. durch Waldbrände, der hohen gesellschaftlichen Beanspruchung u.v.a.m. der Gesamtbedeutung des Waldes nicht mehr gerecht. Die Funktion ist zur Einzelabwägung auch in der Signatur wieder einzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. <input type="checkbox"/> Wald sollte durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. <input type="checkbox"/> Waldränder sollten von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. 	<p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Sie sind auf S. 148 der beschreibenden Darstellung und Begründung zu finden.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>□ Waldränder und ihre Übergangszonen sollen zur Gefahrenabwehr grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf etc.) notwendigen Abstände zu berücksichtigen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden. In unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen sollen Restwaldflächen erhalten und der Wald vermehrt werden.</p> <p>Energie Im RROP soll der Grundsatz verankert werden, dass mindestens 10 Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Dabei sollten Schadflächen im Privatwald vorrangig berücksichtigt werden. Schadflächen sind auch Flächen, die in Folge von unvorhergesehener Nutzung (höhere Gewalt oder Kalamitäten) entstanden sind. Waldflächen müssen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen, auch Landschaftsschutzgebiete sind einzubeziehen.</p> <p>Erläuterung: Im Landesraumordnungsprogramm wird der Abschnitt „Erneuerbare Energieerzeugung“ komplett neu gefasst. Es wäre daher sinnvoll, dass RROP so zu formulieren, dass Landesziele als Oberziele mit Berücksichtigung finden können, wie zum Beispiel der Ausbau der Windenergienutzung, der zu den landesweiten Klimaschutz- und Energiewendezielen in Bezug gesetzt wird. Das Landesziel ist Windenergie onshore mit 20 GW</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen: Sie geht offensichtlich nicht von den konkreten Verhältnissen im Landkreis Friesland aus. Relevant große Waldflächen stehen in der Regel unter Schutz i. S. d. BNatschG/Natura 2000 und sind allein daher der Windenergienutzung nicht zugänglich. Die Forderung widerspricht zudem den oben gestellten Anforderungen an die Waldentwicklung und den Walderhalt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Übrigen zurückgewiesen. Zum LROP liegen aktuell nur die allgemeinen Planungsabsichten vor. Der LK Friesland hat bereits ca. 240 MW Windenergie installiert und übertrifft die Vorgabe des LROP von 100 MW bei Weitem.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>installierte Leistung auszubauen, bis 2018 waren es ca. 11 GW, d.h. 9 GW müssen zusätzlich errichtet werden. Moderne WEA haben eine installierte Leistung von ca. 5 MW -> es fehlen 1.800 WEA. Umfangreiche Neulflächen im sogenannten Offenland sind erschöpft und immer konfliktreicher. Das Repowering bietet nur begrenzt Potenzial, um mehr Leistung zu installieren. Da ein Großteil der Wälder in Niedersachsen in Landschaftsschutzgebieten liegen, sollten diese nicht generell für eine Planung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Je nach Schutzgebietsverordnung und insbesondere Ziel und Zweck des Landschaftsschutzgebietes müssen Ausnahmen möglich sein (so auch in anderen Bundesländern im Wald praktiziert, bspw. Baden-Württemberg). Es sollte klargestellt werden, dass nicht der Rotor, sondern nur der Standort der WEA selbst (Fundament) innerhalb eines Vorranggebietes liegen muss. Der Flächenbedarf an WEA Standorten im Wald beträgt ca. 1 ha je WEA. Der jeweilige Flächenbedarf wird aufgrund gesetzlicher Vorgaben i.d.R. durch Neuaufforstung an anderer Stelle hergestellt. Es entsteht kein Waldverlust oder Habitatverlust, sondern eine klimastabile Aufwertung. Auf langfristige Sicht (50 Jahre plus) ist sogar eine Waldmehrung anzunehmen, da der Waldbestand bleiben wird, WEA jedoch rückstandslos zurückgebaut werden. Die Flächen können hiernach der Forstwirtschaft wieder zur Verfügung stehen. Gemäß der Kohlenstoffinventur 2017 speichert ein Hektar Wald pro Jahr etwa fünf bis sechs Tonnen CO₂. Laut der Studie „Emissionsbilanz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht im Übrigen dem geltenden Recht bzw. der Rechtsprechung und muss deshalb nicht gesondert gesichert werden.</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>erneuerbarer Energieträger“ des Umweltbundesamtes vermeidet eine WEA 0,6 Tonnen CO₂ je erzeugter Megawattstunde. Es ist daher auch für eher strukturschwache Regionen eine Chance die Wertschöpfung dieser Regionen zu steigern und sich als Klimaregion zu profilieren oder neu wertgeschätzt zu werden. Mit einer entsprechenden Änderung des LROP, ist bei den langen Planungszeiträumen für WEA frühestens in etwa 5 Jahren mit den ersten WEA im Wald in Niedersachsen zu rechnen (im Jahr 2024)</p> <p>-> dann sollten die großen Stromtrassen wie Sued-Link und Wahle/Meklar fertiggestellt sein, der Strom kann also abgesetzt werden und verstopft nicht zusätzlich die Netze. Windenergie im Wald kann zur ökologischen Aufwertung insbesondere durch Schaffung von Randstrukturen führen. Die dauerhaft geschotterten Flächen gehen der Forstwirtschaft nicht verloren, sondern können zur Lagerung von Holz genutzt werden und die forstliche Infrastruktur wird durch den Ausbau der Zuwegungen verbessert, was auch dem Tourismus zu Gute kommt.</p> <p>Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich und bitte gleichzeitig um Berücksichtigung vorgenannter Punkte zum RROP.</p>	
32	GP Joule Projects GmbH & Co KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge	Wir möchten darauf hinweisen, dass die Windflächen „Waddewarden / VR WEN Waddewarden“, „Hohenkirchen VR WEN Hohenkirchen“ sowie „Windpark Bassens / VR WEN Bassens“ nicht als Vorranggebiete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Übrigen zurückgewiesen. Das vom Einwender angeführte Urteil (12 KN 64/17 OVG Lüneburg) lautet im Tenor, dass die 104. Flächennutzungsplanänderung „insoweit für unwirksam erklärt [wird], als den textlichen Darstellungen zufolge die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden“.

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Windenergienutzung dargestellt werden dürfen. Dazu im Einzelnen:</p> <p>Sie führen in der beschreibenden Darstellung des RROP Landkreis Friesland vom 20.01.2020 auf S. 257 in Tabelle 13 die Windparks Bassens, Hohenkirchen sowie Waddewarden als Vorranggebiete Windenergienutzung auf.</p> <p>Die gleichen Vorranggebiete Windenergienutzung werden ebenso im Umweltbericht vom 21.01.2020 als Windvorranggebiete „VR WEN Bassens“ (Umweltbericht, 2. Entwurf vom 21.01.2020; S. 133) „VR WEN Waddewarden“ (S. 136) und „VR WEN Hohenkirchen“ (S. 137) berücksichtigt.</p> <p>Zu den Vorranggebiete führen Sie weitergehend im Umweltbericht aus: „Der Landkreis Friesland legt den Vorgaben des LROP 4.2 04 folgend Vorranggebiete für Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung) fest. Die Festlegung sichert die vorhandenen Vorranggebiete und Sondergebiete Windenergienutzung der Kommunen, die sich auch für ein Repowering eignen. (...) Alle Vorranggebiete Windenergienutzung sind in den jeweiligen</p>	<p>Ausweislich des Tenors und der übrigen Urteilsbegründung bezieht sich die Nichtigkeit hiermit auf die Ausschlusswirkung der 104. Änderung des Flächennutzungsplans. Insofern muss der Träger der Regionalplanung davon ausgehen, dass jedenfalls die Ausweisung der Sondergebiete Windenergie der Flächennutzungsplanänderung weiterhin bestehen. Eine Normenverwerfungskompetenz kommt ihm nicht zu. Das dahingehend zitierte Urteils des OVG Münster (2 D 36/18.NE) verweist nur auf eine Inzidentkontrolle und stellt die Möglichkeit einer Nichtbeachtung im konkreten Fall eines Genehmigungsantrags durch die Behörde in den Raum, ohne diesen weiter zu spezifizieren.</p> <p>Der Träger der Regionalplanung ist im Übrigen auch nicht verpflichtet, ein einheitliches Planungskonzept mit dem Ziel der Wirkung nach § 35 Abs. 3. S. 3 BauGB (Konzentrationswirkung) zu erstellen. Insbesondere dann nicht, wenn im Landkreisgebiet die Zielvorgaben der Landesplanung um mehr als das doppelte erfüllt sind und die gemeindlichen Planungen diese Wirkung bereits erzeugt haben.</p> <p>Hier liegt der Fall zudem wie folgt: Beim RROP handelt es sich um eine eigenständige Planung und nicht um eine Zulassungsentscheidung im Einzelfall. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im RROP, eben ohne Ausschlusswirkung, beruht auf der Überprüfung der gemeindlichen Planungen anhand kreisweit einheitlicher, durch den Planungsträger selbst festgelegten Kriterien. Damit werden die auf FNP-Ebene festgelegten Sondergebiete Windenergie im Sinne des Gegenstromprinzips auf ihre raumordnerische geprüft und bei Eignung übernommen oder eben nicht. Es ist damit das Planungskonzept des Landkreises und nicht der</p>
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Flächennutzungsplänen bereits als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt" (Umweltbericht, 2. Entwurf vom 21.01.2020; S. 129)</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgenannten Windvorranggebiete „Waddewarden / VR WEN Waddewarden" sowie „Hohenkirchen / VR WEN Hohenkirchen" entgegen Ihrer Darstellung nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung oder Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in einem Flächennutzungsplan dargestellt sind. Weiterhin ist es auch nicht richtig, dass im Vorranggebiet „VR WEN Hohenkirchen" drei Windenergieanlagen mit einer Leistung von 7,65 MW errichtet wurden.</p> <p>Hintergrund ist, dass das OVG Lüneburg auf zwei Normenkontrollanträge hin, am 19. Juni 2019 -12 KN 64/17 die 104. Änderung des Flächennutzungsplans für unwirksam erklärt hat. Bitte beachten Sie hierzu die beigefügte Urteilsbegründung (Anhang 1). Dementsprechend bitten wir um Anpassung Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Sonderflächen „Waddewarden / VR WEN Waddewarden" (S. 136) und „Hohenkirchen VR WEN Hohenkirchen" (S. 137) nicht als Vorranggebiete übernommen und festgelegt werden dürfen.</p> <p>Dass das Vorranggebiet „VR WEN Hohenkirchen" nicht durch drei</p>	<p>Gemeinden und der Landkreis ist damit frei, im Rahmen der Gesetze von den gemeindlichen Planungen abweichende Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Selbst wenn keine Darstellung auf Ebene des gemeindlichen FNP erfolgte, kann der Träger aus eigenen Überlegungen heraus Flächen als Vorranggebiete Windenergie festlegen, auch wenn er damit eine Anpassungspflicht der Gemeinde auslöst. Die vom Träger der Regionalplanung so ermittelten Flächen sind dabei grundsätzlich dafür geeignet, die geforderten 30 MW zu erbringen.</p> <p>Unerheblich ist auch die Tatsache, ob ein möglicher Betreiber Genehmigungsanträge zurückzieht. Die Motive hierfür sind für eine raumordnerische Festlegung nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis zur der noch nicht erfolgten Errichtung von Anlagen im VRG Wind südlich von Hohenkirchen wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung auf S. 261 wird in der Detaildarstellung nur von einer bauleitplanerisch gesicherten Fläche gesprochen. In der dazugehörigen Abbildung sind drei Anlagenstandorte eingezeichnet. Zum aktuellen Stand der Baumaßnahmen, ob diese Anlagen</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Windenergieanlagen errichtet wurde, zeigt sich zuletzt daran, dass die BEW Bürgerenergiegesellschaft Wangerland mbH & Co. KG die Genehmigungen zurückgezogen hat. Hier fügen wir Ihnen in Anhang 2 eine Meldung vom 27.02.2020 bei.</p> <p>Auch für die Fläche „Windpark Bassens / VR WEN Bassens“ (beschreibenden Darstellung des RROP Landkreis Friesland vom 20.01.2020, S. 257) gilt, dass diese Fläche nicht als Vorranggebiet übernommen und festgelegt werden darf.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu die beigefügte Urteilsbegründung aus der Normenkontrolle (12 KN 64/17) wegen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wangerland durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht vom 19.06.2019. Der entscheidende Teil ist hier wie folgt auszugsweise dargestellt:</p> <p>„Darüber hinaus stammen die ursprünglichen Planungen der Antragsgegnerin aus den Jahren 2003 (53. Änderung) bzw. 2006 (74. Änderung) und genügen ersichtlich nicht den Anforderungen, die die Rechtsprechung erst in jüngerer Zeit für die Rechtmäßigkeit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - insbesondere durch die notwendige Bezeichnung von harten und weichen Ausschlusskriterien - formuliert hat.“ (Anhang 1: Urteil Normenkontrolle (12 KN 64/17) wegen 104. Änderung des</p>	<p>bereits errichtet sind oder nicht, wird keine Aussage gemacht. Im dazu gehörigen Umweltbericht auf S. 137 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Flächennutzungsplans der Gemeinde Wangerland durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht vom 19.06.2019, S. 17)</p> <p>Nach dem OVG Münster, Urteil vom 7. März 2019 - 2 D36/18 hat eine Behörde bei offensichtlicher Unwirksamkeit eines Flächennutzungsplans, eine ältere Flächennutzungsplanung unbeachtet zu lassen.</p> <p>Folglich ist in der Gemeinde Wangerland auch nicht ermöglicht, das in Vorranggebieten Windenergienutzung der Umfang von mindestens 30 MW Leistung ermöglicht wird. Dies ist allerdings Ziel und Grundsatz des RROP - E 2020 (vgl. beschreibenden Darstellung des RROP Landkreis Friesland vom 20.01.2020, S. 240).</p> <p>Auf Grund dessen sollte die Gemeinde Wangerland dazu angehalten sein, die Sondergebiete Windenergienutzung durch eine Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans Sondergebiete Windenergie zu steuern, um hier die substantiellen Ziele von ausgewiesenen 30 MW Leistung durch Vorranggebiete Windenergienutzung bereitstellen zu können.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u></p> <p>Wir bitten um Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung</p> <p>- „Bassens / VR WEN Bassens“</p>	
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<ul style="list-style-type: none"> - „Waddewarden / VR WEN Waddewarden“ - „Hohenkirchen / VR WEN Hohenkirchen“ <p>Anderenfalls fußt das RROP hier auf offensichtlichen verkehrten Annahmen. Die Gemeinde Wangerland hat in Folge dessen Vorranggebieten Windenergienutzung im Umfang von mindestens 30 MW Leistung durch eine Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans - Sondergebiete Windenergie - bereitzustellen.</p> <p>Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhang 1: Urteil Normenkontrolle (12 KN 64/17) wegen 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wangerland durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht vom 19.06.2019 • Anhang 2: BEW verzichtet auf Genehmigung von Windkraftanlagen; https://www.friesland.de/portal/nneldung/en/bew-verzichtet-auf-genehmigung-von-windkraftanlagen-901004177-208Q0.html?rubrik=9Q1000012# 	
33	<p>Stadt Schortens Fachbereich 21 – Bauen Oldenburger Straße 29 26419 Schortens</p>	<p>Stellungnahme der Stadt Schortens im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogrammes</p> <p>Hier: 2. Entwurf 2020 In der Zeit vom 10.02.2020 - 09.03.2020 findet die formale Beteiligung zum zweiten Entwurf des Regionalen</p>	

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Raumordnungsprogrammes Landkreis Friesland (RROP) statt.</p> <p>Im Folgenden werden die Ausführungen der Stadt Schortens zum 2. Entwurf des RROP dargestellt:</p> <p>Bereits im Beteiligungszeitraum zum ersten Entwurf des RROP vom 08.02.2019 - 05.04.2019 hat die Stadt Schortens eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>In dieser vom Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens am 09.04.2019 beschlossenen Stellungnahme ist unter anderem der eingeeengte Handlungs- und Gestaltungsspielraum der einzelnen Kommunen durch die vorgegebenen Ziele der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, insbesondere durch das Siedlungsflächenmodell und durch die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen zum Ausdruck gebracht worden.</p> <p>Dem wird seitens des Landkreises nicht gefolgt, da bereits i.B. auf die oben genannten Punkte Einschränkungen durch die Vorgaben des Grundgesetzes, des Raumordnungsgesetzes und durch das Baugesetzbuch gegeben sind, zumal das Siedlungsmodell keine abschließende Entscheidung der in den Bauleitplänen niedergeschriebenen Entwicklungsabsichten trifft.</p> <p>Für den Landkreis Friesland ist es kein Argument, dass der benachbarte Landkreis Wesermarsch auf das Siedlungsmodell verzichtet, da zwar beide Landkreise ländlich geprägt, jedoch von der Fläche und von den Einwohnerzahlen differenziert zu betrachten seien.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem wird zugestimmt, gemäß Abwägungstabelle RROP zum 1. Entwurf 2018.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Grundlage für das Siedlungsmodell sind die städtischen Flächennutzungsplanungen, so dass die städtebaulichen Planungen berücksichtigt werden. An der Notwendigkeit eines Bedarfsnachweises wird seitens des Landkreises festgehalten, um ein quantitativ und qualitativ angemessenes Wohnraumangebot zu sichern. An der Konzentration auf die zentralen Orte wird ebenso festgehalten. Eine Einschränkung der Stadtteile von Schortens (Accum, Sillenstede, Grafschaft) wird bei Nachweis der Ausschöpfung am zentralen Siedlungsgebiet nicht gesehen.</p> <p>Die Stadt Schortens hält an ihrem Wunsch der Möglichkeit von Ansiedlungen auch außerhalb zentraler Siedlungsbereiche fest, um eine höhere Flexibilität und Entwicklungschance nutzen zu können. Die Zielsetzung des Bundesgesetzgebers auf vorrangig innerstädtischer Nachverdichtung, wird in Schortens trotz alledem verfolgt, was die Zahlen der jüngsten Bauleitpläne der Innenentwicklung zum Zwecke der Nachverdichtung bestätigen.</p> <p>Die Einwände der Stadt eine detaillierte Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen sei sachlich und personell nicht leistbar, wird mit dem Einwand, auch bislang müsse der Bedarf an Wohnraum bereits nachgewiesen werden, zurückgewiesen. Rasante Belegung neuer Baugebiete sind nach Ansicht der Stadt Indiz genug für die Notwendigkeit der Ausweisung von Bauland, auch ohne einen bislang geführten Bedarfsnachweis. Die Stadt hält daher an ihrem Einwand fest, keine zwingenden Bedarfsnachweise zu fordern.</p>	<p>Der Hinweis auf die benachbarten Landkreise wird zur Kenntnis genommen und es wird auf die Abwägungstabelle zum 1. Entwurf verwiesen. Zwar sind beide Landkreise ländlich geprägt, jedoch sowohl von Fläche als auch Einwohnerdichte komplett differenziert zu betrachten. Genau diese Faktoren sind in der aktuellen Bauleitplanung der Kommunen nicht erkennbar integriert, sodass die Anwendung des Siedlungsmodells erst recht sinnvoll erscheint. Die Basis für das Siedlungsmodell stellen die kommunalen FNP dar. Somit sind die gewachsenen Siedlungsstrukturen und Ergebnisse der städtebaulichen Planungen und Standortentscheidungen der sozialen Infrastruktur ausreichend berücksichtigt – zudem wird so der aktuelle IST-Zustand dargestellt. Historische Strukturen sind daher vollständig übernommen worden</p> <p>Die Ermittlung der Bedarfe ist dabei eben unter lokalen und aktuellen Gesichtspunkten vorzunehmen, wie auch einer wachsenden Einwohnerzahl.</p> <p>Der angesprochene Bedarfsnachweis wurde zudem überarbeitet und in eine Bedarfsbetrachtung geändert. Eine genaue Beschreibung, wie dieser definiert und angewandt wird, ist in der Begründung zu Kap. 2.1 Abs. 2 (S.56) enthalten.</p>
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Dass der Einwand, die Versorgungsstandorte „Mühlenweg“ und „Grafschaft“ nicht von Einzelhandelsgroßprojekten abzukoppeln, im 2. Entwurf richtig gestellt wird, wird begrüßt.</p> <p>Auf den Einwand hin, dass die Darstellung des im Landkreis flächendeckend unumstrittenen Biosphärenreservates nicht korrekt ist, wird dieser Absatz im 2. Entwurf des RROP überarbeitet. Hier erfolgt eine erläuternde Klarstellung.</p> <p>Der Einwand der Stadt, Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und Siedlungsbereichen einzurichten, wird zurück gewiesen, weil solche Pufferzonendarstellungen von den städtischen Planungen nicht gedeckt seien. Zur Ausnutzung und Entwicklung der Siedlungsbereiche, hält die Stadt jedoch weiterhin Pufferzonen für sinnvoll. Ein Indiz für den Willen des Bundesgesetzgebers, auf Entwicklung über den Siedlungsrand hinaus, stellt die Einführung des § 13b BauGB dar. Ein Heranreichen eines Vorranggebietes schließt eine solche Entwicklung jedoch aus.</p> <p>Dem Einwand der Stadt, dass es widersprüchlich sei Windenergieanlagen (WEA) dort auszuschließen, wo sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut und Gastvögel (vollständige Formulierung siehe Seite 127 f, 1. Entwurf des RROP) vorliege, wird gefolgt. Diese Formulierung wird im 2. Entwurf noch überarbeitet, da die bestehende Formulierung nahezu zu einem Ausschluss von WEA an der norddeutschen Küste führen würde.</p> <p>Dem Einwand, dass möglicherweise durch Zusammenfügen von Splitterflächen Flächen einem Vorranggebiet zugeschlagen wurden und somit anderen Bereichen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungstabelle zum 1. Entwurf 2018 RROP sowie auf die Präsentation aus der HVB Runde vom 05.08.19 verwiesen. §13b BauGB ist zudem zeitlich befristet gewesen und zum Dezember 2019 ausgelaufen.</p>
--	--	---	--

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>wie zum Beispiel Tourismus oder Landwirtschaft entzogen wurden, wird nicht gefolgt, da es sich bei den sog. Splitterflächen um Flächen mit nur wenigen Quadratmetern handelt. Dies ist durch die Erläuterung nach zu vollziehen.</p>	
<p>34</p>	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Anstalt des öffentlichen Rechts- Hauptstelle Magdeburg - Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg</p>	<p>Für die BlmA-eigenen Liegenschaften im Bundesland Niedersachsen nimmt die Hauptstelle Portfolio-management Magdeburg die Aufgaben der BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr.</p> <p>Im Territorium des Landkreises Friesland befindet sich eine Vielzahl von BlmA-eigenen Liegenschaften. Zu den Änderungen im 2. Entwurf (20.01.20) zur Neuaufstellung des RROP gibt es seitens der BlmA grundsätzlich keine Einwendungen.</p> <p>Unter den BlmA-eigenen Liegenschaften befinden sich auch solche, die von der BlmA im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - -Munitionsniederlager Gut Husum (WE 143397) - -Truppenübungsplatz Friedrichsfeld (WE 139810) - -Abwasserhebewerk Schortens (WE 143406) - Dienstliegenschaft Schortens Upjeversche Str. (WE 143407) - Marinefunksendestelle Schortens (WE 143363) - Standortschießanlage Cäciliengroden (LK Friesland - WE 143364) und - Munitionsdepot Zetel (WE 143373). <p>Diese Wirtschaftseinheiten befinden sich in militärischer Nutzung und sind als Vorranggebiet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Sperrgebiet gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung ist korrekt, da eine Aufgabe der militärischen Nutzung dieser Liegenschaften seitens der Bundeswehr aus heutiger Sicht nicht geplant ist.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange von Ihnen ebenfalls um Stellungnahme gebeten worden ist und dieses zu den o.a. BlmA-eigenen Liegenschaften hinsichtlich der Wahrung der militärischen Interessen eine Stellungnahme abgibt.</p> <p>Die Ortsebene der Bundeswehr hat der BlmA als Eigentümerin der Liegenschaft mitgeteilt, dass die Bahnstrecke von der Dienstliegenschaft Schortens Upjeversche Str. zur Eisenbahn-Anschlussstelle Heidmühle - hier verlaufen bundeseigene Bahngleise - als <u>Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke</u> eingestuft werden sollte.</p> <p>Die BlmA als Eigentümerin der Liegenschaft unterstützt diesen Vorschlag und bittet um entsprechende Umsetzung bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Friesland.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>35</p>	<p>adfc Friesland Dompfaffweg 17 26419 Schortens</p>	<p>Der ADFC Friesland nimmt zu den Punkten 4.1.2 – 4.1.3 Stellung:</p> <p>4.1.2 Der Ausbau von SPNV und ÖPNV sollte für die Zukunft in mindestens ½ stündiger Taktung angestrebt werden, um mehr Fahrgäste in Zügen und Bussen zu bekommen. Wichtig ist, dass vom jeden Ort im LK Friesland andere Orte zu erreichen sind. Der ÖPNV sollte in der Lage sein, auch Fahrräder per Anhänger mitzunehmen. Dies würde den ÖPNV an Wert</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das RROP verweist im Kapitel 4.1 auf die aktuelle Fachplanung des Nahverkehrsplanes (NVP) des Landkreises Friesland. In diesem werden die Anbindung, Taktung und der Ausbau der ÖPNV sowie Anbindung und den SPNV geregelt.</p>

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>bei den Fahrgästen steigern. Um die Bahnhöfe für die Fahrradfahrer interessanter zu gestalten, sollten an den Bahnhöfen grundsätzlich zukunftsorientierte, bedarfs- und funktionsgerechte Fahrradabstellanlagen geschaffen werden. Es sollte geprüft werden, ob auch Fahrradpumpstationen, Ladestationen bzw. Fahrradservice ev. mit Laden geschaffen werden.</p> <p>4.1.3 Die Radwege entlang der Straßen sollten eine Breite von mindestens 2,5 – 3,0 m aufweisen. Wir rechnen in Zukunft auf den Radwegen mit deutlich mehr Verkehr insbesondere auch mit mehrspurigen Fahrrädern und Fahrrädern mit Anhängern.</p> <p>Für den innerörtlichen Verkehr auf vielbefahrenen Straßen sollten geschützte Radwege zwischen Straße und Bürgersteig liegen. Wo es geht, beidseitig der Straße. Wenn das aus Platzgründen nicht geht, sollte der Radweg eine Breite von 3,0m aufweisen, da hier gegenläufiger Verkehr stattfindet. Sinnvoll wäre es, bei Kreuzungen von Straßen dem Radverkehr Vorrang gegenüber dem motorisiertem Straßenverkehr zu gewähren. Die Ampelschaltungen sind so zu gestalten, dass Fahrradfahrer die gleichen Wartezeiten wie andere Verkehrsteilnehmer haben.</p> <p>Ferner weisen wir auf das „Konzept eines zukunftsgerichteten Pendler-Radwegenetzes in der Region Friesland-Wilhelmshaven-Wittmund“ der ADFC Kreisverbände Wilhelmshaven und Friesland vom 05.11.2019 hin und beantragen die Einbeziehung in das Regionale</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den NVP verwiesen, da das RROP mit einem Maßstab von 1:50.000 nur raumstrukturelle Planungen und Maßnahmen darstellt. Die benannten Serviceleistungen für Fahrradfahrer fallen unter die Gestaltungsmöglichkeiten einer örtlichen Planung von einer Stadt oder Gemeinde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept lag zum Stichtag für die RROP-Erstellung nicht vor. Es kann nach Sichtung und Prüfung in der Begründung zu Kapitel 4.1 (z.B. S. 223) verlinkt werden.</p>
--	--	--	---

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		Raumordnungsprogramm.	
36	Windweide Planungs- und Projektierungsgesellschaft GbR, Mehringsburg, 26434 Wangerland	<p>Zu Haddien-Nord</p> <p>mit Interesse haben wir von der Windweide GbR als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen im Wangerland Ihr neues Regionales Raumordnungsprogramm verfolgt, hier insbesondere das Kapitel 4.2 Energie und damit ab Seite 253ff (zu Ziffer 04) die Herleitung zur Auswahl von bestehenden aber auch neuen Vorranggebieten für die Windenergie.</p> <p>Wir regen deshalb an, die Vorranggebiete nicht nur auf Quantität (Fläche und bauplanerische Absicherung) Wert zu legen, sondern die tatsächliche Qualität der Potentialflächen in der Gemeinde Wangerland zu berücksichtigen.</p> <p>Aus diesen Gründen und vor allem um weitere Potentiale zur Klima- und Energiewende mit sauberer Energie nicht weiterhin zu vernachlässigen, erhalten Sie von uns folgende Hinweise</p> <p><u>zur Potentialfläche Haddien-Nord mit der Bitte um Hinzufügung als Vorranggebiet Windenergie:</u></p> <p>a) Gemäß Anlage 1 wurde diese Potentialfläche bereits im Rahmen der Potentialflächenanalyse für die Gemeinde Wangerland aus dem Jahre 2014/15 als Fläche G markiert, die eine hohe Wertung entsprechend (auch) ihren Kriterien erhalten würde. Sie wurde damals deswegen nicht herangezogen, weil es dann eine Verknüpfung zu der neu ausgewiesenen Fläche Haddien (200m südlich) gegeben hätte.</p> <p>b) Es liegen keine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Bedenken vor, insbesondere zu . schützenswerten Brutvögeln, gemäß</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundlage des Planungskonzeptes für die Herleitung von Vorranggebieten Windenergienutzung für das Regionale Raumordnungsprogramm sind die bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen der Gemeinden/ Städte, sodass deren städtebaulichen Belange berücksichtigt werden. Den Gemeinden steht es darüber hinaus frei, in eigener Verantwortung weitere Flächen auszuweisen. Diese müssen nicht zwangsläufig als Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionalplan dargestellt sein. Dementsprechend erfolgt keine Aufnahme zusätzlicher Flächen, die nicht nach den Herleitungskriterien gemäß Kapitel 4.2 ermittelt wurden.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>beigefügtem Gutachten als Anlage 2. c) Weitere Vorabberechnungen zum Schall, Schattenwurf- und zur Turbulenz als Anlage 3-5 liegen ebenfalls bei und bestätigen die Eignung dieser Potentialfläche für drei WEA der 4MW-Klasse.</p> <p>Wir bitten Sie um Prüfung dieser Unterlagen und Würdigung dieser Potentialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie.</p>	<p>Die Anlagen 1-5 werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>37</p>	<p>Windweide Planungs- und Projektierungsgesellschaft GbR, Mehringsburg, 26434 Wangerland</p>	<p>Betrifft Middoge</p> <p>mit Interesse haben wir von der Windweide GbR als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen im Wangerland Ihr neues Regionales Raumordnungsprogramm verfolgt, hier insbesondere das Kapitel 4.2 Energie und damit ab Seite 253ff (zu Ziffer 04) die Herleitung zur Auswahl von bestehenden aber auch neuen Vorranggebieten für die Windenergie.</p> <p>Mit großer Verwunderung mussten wir allerdings die Hinzunahme des Vorranggebietes Wangerland - Hohenkirchen feststellen, dieses Gebiet gemäß Ihren Kriterien hergeleitet wurde, weil es der 104. FNP der Gemeinde Wangerland entnommen wurde. Auch wenn für diesen Standort Genehmigungen nach BImSchG vom Landkreis Friesland für drei Windenergieanlagen ausgesprochen wurden, so weisen wir daraufhin, dass schon im Genehmigungsverfahren Klagen zu naturschutzfachlichen Mängeln bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Friesland) eingegangen sind. Letztlich bestätigte im Juni 2019 das OVG in Lüneburg den Beschluss des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur der noch nicht erfolgten Errichtung von Anlagen im VRG Wind südlich von Hohenkirchen wird zur Kenntnis genommen. In der</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Verwaltungsgerichts Oldenburg, dass bis auf Weiteres dort die genehmigten Windenergieanlagen zum Schutz des Artenrechtes nicht aufgestellt werden dürfen. Ihre Behauptung auf S. 137 bzgl. der Zustandsbeschreibung des Vorranggebietes WEN Hohenkirchen, dass sich dort bereits 3 WEA befinden ist deshalb schlichtweg falsch und somit entsprechend zu korregieren.</p> <p>Wir regen deshalb an, die Vorranggebiete nicht nur auf Quantität (Fläche und bauplanerische Absicherung) Wert zu legen, sondern die tatsächliche Qualität der Potentialflächen in der Gemeinde Wangerland zu berücksichtigen.</p> <p>Hinzuzufügen ist in diesem Zusammenhang, dass die 104. FNP mittlerweile die dort festgelegte Ausschlußwirkung für andere Potentialflächen nicht mehr entfalten darf. Dieses</p>	<p>Begründung auf S. 261 wird in der Detaildarstellung nur von einer bauleitplanerisch gesicherten Fläche gesprochen. In der dazugehörigen Abbildung sind drei Anlagenstandorte eingezeichnet. Zum aktuellen Stand der Baumaßnahmen, ob diese Anlagen bereits errichtet sind oder nicht, wird keine Aussage gemacht. Im dazu gehörigen Umweltbericht auf S. 137 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wäre nur bei Erzeugen einer Konzentrationsplanung erforderlich und wird auf die Ebene der Bauleitplanung als Aufgabe zugewiesen, ob und welche Flächen zusätzlich zum RROP ausgewiesen werden. Grundlage des Planungskonzeptes für die Herleitung von Vorranggebieten Windenergienutzung für das Regionale Raumordnungsprogramm sind die bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen der Gemeinden/ Städte, sodass deren städtebaulichen Belange berücksichtigt werden. Den Gemeinden steht es darüber hinaus frei, in eigener Verantwortung weitere Flächen auszuweisen. Diese müssen nicht zwangsläufig als Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionalplan dargestellt sein. Dementsprechend erfolgt keine Aufnahme zusätzlicher Flächen, die nicht nach den Herleitungskriterien gemäß Kapitel 4.2 ermittelt wurden.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Urteil des OVG Lüneburg haben sie richtigerweise zur Herleitung des ebenfalls umstrittenen Vorranggebietes Tettens auf Seite 262 erläutert und das Gebiet Tettens entsprechend nicht in den RROP übernommen.</p> <p>Aus diesen Gründen und vor allem um weitere Potentiale zur Klima- und Energiewende mit sauberer Energie nicht weiterhin zu vernachlässigen, erhalten Sie von uns folgende Hinweise zur Potentialfläche Middoge mit der Bitte um Hinzufügung als Vorranggebiet Windenergie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemäß Anlage 1 wurde diese Potentialfläche bereits im Rahmen der Potentialflächenanalyse für die Gemeinde Wangerland aus dem Jahre 2014/15 als Fläche K markiert. b) Es liegen keine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Bedenken vor, insbesondere zu schützenswerten Brutvögeln, gemäß beigefügtem Gutachten als Anlage 2. c) Weitere Vorabberechnungen zum Schall, Schattenwurf- und zur Turbulenz als Anlage 3-5 liegen ebenfalls bei und bestätigen die Eignung dieser Potentialfläche für drei WEA der 4MW-Klasse. d) Auch die Nähe zur Hochspannungsleitung wurde seinerzeit bereits vom Betreiber Avacon geprüft und für unproblematisch erklärt, sh. Anlage 6. <p>Wir bitten Sie um Prüfung dieser Unterlagen und Würdigung dieser Potentialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die als Potenzialfläche K benannte Flächen liegen innerhalb des Vorranggebietes Trassenkorridor und sind damit aus Sicht der Raumordnung nicht geeignet. Eine Aufnahme widerspräche auch dem Planungskonzept des RROP für die Herleitung von Vorranggebieten Windenergienutzung (s.o.)</p> <p>Die Anlagen 1-6 werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>38</p>	<p>Wangerland Touristik GmbH, Zum Hafen 3, 26434 Wangerland</p>	<p>Stellungnahme der WTG gem. § 9 Abs. 3 ROG für den 2. Entwurf 20.01.2020 des RROP</p> <p>Die Wangerland Touristik GmbH ist eine der stärksten Leistungsträger in der Tourismuswirtschaft für den Landkreis Friesland und begrüßt die Neuaufstellung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>des Regionalen Raumordnungsprogramms ausdrücklich. Auch erachten wir die Form, die Art und die Häufigkeit der Beteiligungen als zielführend und ausgesprochen bürgerfreundlich.</p> <p>Solch ein Programm benötigt innerhalb der Bevölkerung eine breite Akzeptanz und kann seine Wirkung für die nächsten 10 – 15 Jahre nur entfalten, wenn sich die Betroffenen mit den dort formulierten Zielen identifizieren können.</p> <p>Auch wir als „Touristiker“ erhoffen uns hiervon nicht nur eine klare Positionierung des Landkreises zur Tourismuswirtschaft, sondern auch einen Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen (Landwirtschaft, Bodenabbau, Gewinnung regenerativer Energien und naturschutzfachlichen Belangen). Wir hatten uns diesbezüglich bereits im Mai 2019 zum damaligen Entwurf des RROP 2018 geäußert und um Berücksichtigung einiger für unseren Wirkungsraum und für die touristische Entwicklung wichtigen Aspekte gebeten.</p> <p>Ein Teil davon wird bereits im aktualisierten Entwurf berücksichtigt. Einige aus unserer Sicht für die Zukunft wichtige Punkte allerdings fanden bislang im überarbeiteten Entwurf noch keine Berücksichtigung. Deshalb möchten wir nochmals unsere Motivation und Überlegungen, welche sich auf tourismusspezifische Notwendigkeiten begründen, vorbringen und unterstreichen. Tourismus braucht nicht nur eine intakte Landschaft und möglichst konfliktfreie Nutzungen innerhalb des Raumes sondern auch Räume zur Entfaltung touristischer Infrastruktur, da Trends nicht unbedingt vorhersehbar sind.</p>	
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Mit den überwiegenden vorgenommenen Darstellungen entsprechen Sie bereits weitgehend unseren Zielvorstellungen und räumen der Tourismuswirtschaft in unserem Gemeindegebiet bzw. den touristischen Schwerpunktbereichen durch Festlegung von Vorranggebieten für infrastrukturelle Erholung und der Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus prioritäre Entwicklungsmöglichkeiten ein. Allerdings sehen wir als vor Ort für den Tourismus Verantwortliche in einigen Bereichen durch überlagernde Darstellungen Problemlagen für die Zukunft. Nachfolgend möchten wir zu diesen von uns erkannten kritischen Sachverhalten kurz Stellung beziehen und Sie bitten, diese Art der Darstellungen im Sinne einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Tourismuswirtschaft zu überdenken. Bitte vergleichen Sie zu den nachfolgend aufgeführten Einwendungen auch die beigefügten kartographischen Auswertungen zu den Teilräumen Schillig/Horumersiel und Hooksiel mit Freizeitgelände. Folgende Sachverhalte werden von uns nach wie vor kritisch eingeschätzt, bzw. könnten künftig zu Konflikten führen. Wir bitten Sie diese Art der Darstellungen nochmals einer kritischen Prüfung zu unterziehen.</p> <p>I. Bereich südlich von Schillig (vgl. auch Ziff. 2 der kartographischen Auswertung)</p> <p>1. Die beabsichtigte Darstellung einer Vorbehaltsfläche für landschaftsbezogene Erholung südlich von Schillig sichert zwar den Bereich als Erlebnisraum für Besucher,</p>	<p>Zu 1.: Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes verleiht dem Belang ein besonderes Gewicht, kann im Rahmen der Abwägung durch die Bauleitplanung aber überwunden werden und stellt damit keinen Ausschluss einer angemessenen und begründeten Siedlungsentwicklung dar. Dem Einwand wird entsprechend nicht gefolgt, da keine</p>
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>verhindert aber auch jegliche städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle.</p> <p>2. So muss einerseits angeführt werden, dass bereits heute seitens der Gemeinde Überlegungen zur Arrondierung des Siedlungsbereichs südlich des Inselviertels bestehen.</p> <p>3. Aber auch dringend benötigter Wohnraum für Personal der Fremdenverkehrsbetriebe könnte dort realisiert werden.</p> <p>4. Weitere Raumbedarfe entstehen zur Entflechtung und Beordnung des ruhenden Verkehrs (z. B. Parkplatz für Tagesgäste als Entlastung für das Vordeichland).</p> <p>II. Übergangszone Campingplatz Schillig/ „Grüner Strand“ in Horumersiel (vgl. auch Ziff. 5 der kartographischen Auswertung)</p> <p>1. Die überlagernden Darstellungen „Vorranggebiet infrastrukturbezogener Tourismus“ und „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ bergen nicht nur Konflikte bzgl. der Interpretation sondern erlauben der WTG dort auch kaum Einwirkungsmöglichkeiten in Form eines im Sinne des Fremdenverkehrs</p>	<p>Restriktionen über den aktuellen Stand hinausgehen.</p> <p>Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bereits bauleitplanerisch gesicherten Darstellungen sind im Rahmen der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt worden. Die Planung wurde jedoch nicht innerhalb der vereinbarten Frist zum 15.09.19 gemeldet.</p> <p>Zu 3.: Im Übrigen gelten die Ausführungen zu 1.</p> <p>Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der 2. RROP-Entwurf enthält keine Festsetzungen, die der Einrichtung bspw. einer im Rahmen des Nahverkehrsplans vorgeschlagenen P+R-Anlage entgegenstehen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt – es wird auf die Abwägungstabelle zum 1. Entwurf RROP 2018 verwiesen. Die Festsetzungen der naturschutzfachlichen Vorränge basieren auf den bestehenden Schutzgebietsabgrenzungen auf Basis des Nationalparkgesetzes. Im Rahmen des RROP kann dieser bundesgesetzlich beregelte Belang Nationalpark nicht überwunden werden. In der konkreten Schutzgebietssatzung sind jedoch die touristischen Infrastrukturen von den Schutzgebieten ausgenommen. Mit der Festlegung der touristischen Planzeichen sichert das RROP die Gleichwertigkeit der touristischen Nutzung gegenüber den naturschutzfachlichen</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>„bewirtschafteten Naturraumes“.</p> <p>2. Dieser Übergangsbereich erfährt bereits heute als Durchgangsbereich eine starke touristische Nutzung. Insofern wird gebeten, die überlagernde Darstellung des Vorranggebietes bzw. des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft an dieser Stelle aufzugeben.</p> <p>III. Ortsbereich Horumersiel (vgl. auch Ziff. 8 der kartographischen Auswertung)</p> <p>1. Aufgrund der heranreichenden Vorbehaltsgebiete wird die Entwicklung der Ortschaft unterbunden.</p> <p>2. Dringend erforderliche verkehrliche Maßnahmen z. B. in Form einer Entlastungsstraße und die Anlage eines Großparkplatzes am Ortsrand darf durch diese Darstellungen nicht unmöglich gemacht werden.</p> <p>IV. Freizeitgelände/Rennbahn (vgl. Ziff. 3 der kartographischen Auswertung)</p> <p>1. An dieser Stelle bleibt die vor einigen Jahren abgeschlossene 102. Änderung des FNP weiterhin unberücksichtigt. Diese dort vorbereiteten Planungsabsichten müssen aus unserer und kommunaler Sicht zwingend in das RROP eingearbeitet werden.</p>	<p>Anforderungen. Zudem geht der Wirkungsbereich der touristischen Planzeichen über den naturschutzfachlich fixierten Bereich hinaus.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zur Nr. I 1-4 verwiesen.</p> <p>Die bereits bauleitplanerisch gesicherten Darstellungen sind im Rahmen der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt. Die 102. Änderung des FNP wurde berücksichtigt und der Standort als Standort für infrastrukturbezogene Erholung gesichert.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

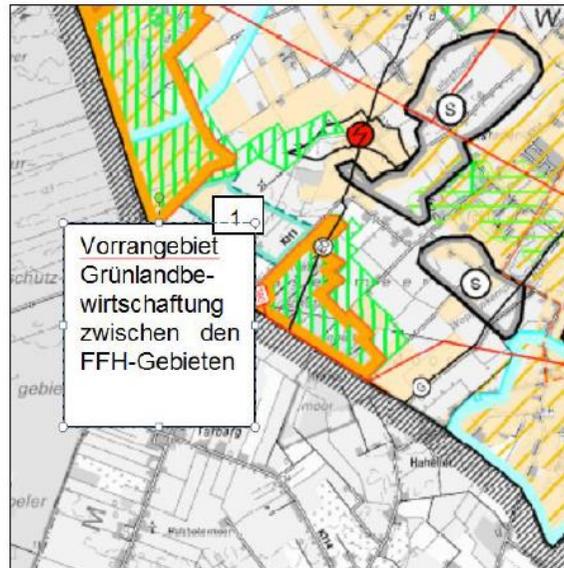
		<p>2. Insofern sollte dort von Darstellungen im Sinne des Naturschutzes Abstand genommen werden.</p> <p>3. Aber auch im restlichen Bereich des Freizeitgeländes sollte auf die Darstellung eines überlagerten Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft Abstand genommen werden.</p>	<p>Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes verleiht dem Belang ein besonderes Gewicht, kann im Rahmen der Abwägung durch die Bauleitplanung aber überwunden werden und stellt damit keinen Ausschluss einer angemessenen und begründeten Entwicklung zur Freizeitnutzung dar.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft erfolgt auf Basis der vorhandenen naturschutzfachlichen Qualitäten, die bei jeder Planung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Anlage zur Stellungnahme der WTG wird zur Kenntnis genommen.</p>
39	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	<p>Bundesministerium der Verteidigung</p> <p>Im Landkreis Friesland befinden sich militärische Interessengebiete, die durch die beabsichtigte Planung beeinträchtigt werden können. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p> <p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Friesland vom 2. März 2020 in dieser Angelegenheit (Bezug 2) füge ich meinem Schreiben bei.</p> <p>Bundesministerium für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 2. März 2020 zum 2. Entwurf 2020 RROP verwiesen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Im ersten Entwurf des RROP für den Landkreis Friesland 2018 wurde unter 4.2 (S.243, erster Absatz) die Trassenbündelung allgemein bzw. als oberstes Gebot gefordert. Hierzu haben wir mit Stellungnahme vom 12.03.2019 empfohlen, den Schutz KRITIS gemäß § 2 (2) Nr. 3 ROG zu berücksichtigen und eine Abwägung des Grundsatzes der Trassenbündelung mit der damit verbundenen Erhöhung der Vulnerabilität gebündelten Trassen vorzunehmen. Diese Abwägung wurde übernommen und ein entsprechender Passus eingefügt. Dem Schutz KRITIS wird somit hinreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>40</p>	<p>Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede</p>	<p>Stellungnahme zum 1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland</p> <p>zu dem Entwurf Ihres RROPs habe ich lediglich Anregungen und Hinweise. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden folgende Anregungen gegeben:</p> <p>1. Zwischen den FFH-Gebietsteilen des FFH-Gebietes 10 – Lengenermeer, Stapelermoor, Barsenmeersmoor – rege ich an, hier das Vorranggebiet „Grünlandbewirtschaftung“ darzustellen. Hierbei handelt es sich für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild um wertvolle Verbindungselemente zwischen den FFH-Gebietsteilen. Sie haben eine hohe Bedeutung für Arten und Biotope, insbesondere für die Nahrungssuche und zur Wanderung. Ferner hat dieser Bereich zwischen den FFH-Gebieten eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz, da es sich hier um Hochmoorstandorte handelt, die einen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes 2017 für den Landkreis Friesland wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (Nr. 187) eingestuft. So wurde es in den 1. Entwurf des RROP übernommen. Es wird geprüft, ob eine Integration in den Biotopverbund aufgrund der besonderen Bedeutung für den Boden- und Klimaschutz denkbar ist.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

besonders hohen Humusgehalt und eine hoher Wasserspeicherkapazität haben. Ferner haben sie eine wichtige Bedeutung für den Klimaschutz und leisten als Kohlenstoffspeicher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Eine umweltverträgliche Nutzung ist hier von großer Bedeutung.



2. Wapelniederung
 Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung und Entwicklung der Wapel einschließlich der Wapelniederung. Auf der Seite des Landkreises Ammerland ist der Niederungsbereich durch weiträumige Grünlandnutzung geprägt. Zum Teil hat diese Niederung eine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Teile der Niederung der Wapel im LK Friesland sind als Vorranggebiet für Natur und Landschaft innerhalb eines Biotopverbundes gekennzeichnet. Ich schlage vor,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden nur die Bereiche als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt, die laut Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes 2017 für den Landkreis Friesland als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Nr. 106 Wapel mit Niederung, LRP) dargestellt und festgelegt wurden. Diese Ausweisung erfolgte anhand natur- und artenschutzrechtlicher Kartierungen, diese hier als Planungsgrundlage herangezogen werden. Von einer Überlagerung der bestehenden Vorranggebiete Autobahn und ELT-Leitungstrasse wurde abgesehen.

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

entlang der Wapel auf Friesland-Seite das Vorranggebiet an der gesamten Wapel entlangzuziehen. Flächen östlich der Autobahn und im Bereich der 380 kV Hochspannungsleitung an der Wapel wurden nicht als Vorranggebiet dargestellt.

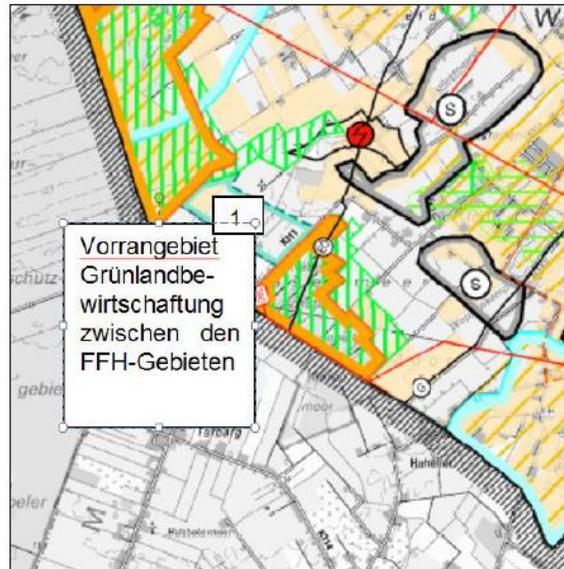


Zudem weise ich darauf hin, dass die Gemeindegrenzen schwer erkennbar sind.

zu dem 2. Entwurf Ihres RROPs habe ich lediglich Anregungen und Hinweise. Wir halten an der naturschutzfachlichen Anregung aus unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 12.04.2019 fest.

Die Gemeindegrenzen werden grafisch überarbeitet.

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung



1. Zwischen den FFH-Gebietsteilen des FFH-bietes 10 – Lengenermeer, Stapelermoor, Barsenmeersmoor – rege ich an, hier das Vorranggebiet „Grünlandbewirtschaftung“ darzustellen. Hierbei handelt es sich für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild um wertvolle Verbindungselemente zwischen den FFH-Gebietsteilen. Sie haben eine hohe Bedeutung für Arten und Biotope, insbesondere für die Nahrungssuche und zur Wanderung. Ferner hat dieser Bereich zwischen den FFH-Gebieten eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz, da es sich hier um Hochmoorstandorte handelt, die einen besonders hohen Humusgehalt und eine hoher Wasserspeicherkapazität haben. Ferner haben sie eine wichtige Bedeutung für den Klimaschutz und leisten als Kohlenstoffspeicher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes 2017 für den Landkreis Friesland wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (Nr. 187) eingestuft. Auf dieser Basis wurde sie in den 2. Entwurf des RROP übernommen. Im Rahmen der Neustrukturierung des Kapitels 3.1.2 ist die Fläche zudem als Habitatkorridor (Nr. 187 zwischen Spolsener Moor und Herrenmoor dargestellt (siehe S. 120 Begründung).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Eine umweltverträgliche Nutzung ist hier von großer Bedeutung. Ich weise außerdem darauf hin, dass sich an der Landkreisgrenze Landkreis Ammerland zum Landkreis Friesland der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 011 der Gemeinde Rastede befindet, das Plangebiet für die Windenergie Wapeldorf.</p> 	
<p>41</p>	<p>Rechtsanwälte Kremer & Werner Fachanwälte für Verwaltungsrecht Heinrich-Roller-Str. 19 10405 Berlin</p>	<p>ich zeige die Vertretung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann, Alleestraße 36, 30167 Hannover, an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, bei Bedarf reiche ich Vollmacht nach.</p> <p>Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.1.2020 an den NABU Niedersachsen, mit dem Sie über das erneute Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 ROG für den zweiten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkries Friesland informieren. Sie hatten Frist zur Stellungnahme bis 9.3.2020 gesetzt. Ich nehme Stellung wie folgt:</p> <p>Die Fläche E der Planung zum Windpark Wangerland wird im RROP nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Dies wird auf S.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zunächst ist darauf zu verweisen, dass auf Basis der Übernahme als Vorranggebiet Windenergie keine Zulassungsentscheidung begründet werden</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>262 im RROP-Entwurf begründet. Die dort genannten Gründe treffen auch für die Flächen C und H des Windparks Wangerland zu. Die Flächen C und H müssen wegen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung und der schon jetzt absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte aus dem RROP herausgenommen werden. Denn auch auf den Flächen C und H sind mit Mäusebussard und Rohrweihe gleich zwei kollisionsgefährdete Vogelarten mit ihren Revieren festgestellt worden, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht möglich ist. Auf der Fläche H kommen die Feldlerche und die Uferschnepfe hinzu. Daher stehen die beiden Flächen der Fläche E nicht nach und sind ebenfalls aus dem RROP zu entlassen. Diese Daten ergeben sich aus den Kartierungen zu den Vorrangflächen.</p> <p>Zum Artenschutz findet sich im Umweltbericht zum RROP auf S. 154 bisher lediglich der folgende Satz: "Bei artenschutzrechtlichen Verstößen gemäß § 44 BNatSchG besteht regelmäßig eine Unzulässigkeit von Vorhaben." Ganz ohne Berücksichtigung kann der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG im RROP aber nicht bleiben, weil er zu einem absoluten Ausschlussgrund werden kann, was auch im RROP zu berücksichtigen ist.</p>	<p>kann. Entsprechend sind artenschutzrechtliche Tatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG auch erst dort final abzuhandeln. So ist dies mindestens für die Fläche H erfolgt, die bereits umgesetzt ist. Die Eignung ist damit gegeben.</p> <p>Für die Fläche C ist noch keine Umsetzung erfolgt. Jedoch sind nach derzeitigem Kenntnisstand hier die Zulässigkeitsvoraussetzungen in der erneuten Prüfung. Eine von vornherein fehlende Eignung aufgrund von nicht lösbaren artenschutzrechtlichen Konflikten wird hier seitens der Unteren Landesplanungsbehörde nicht gesehen, da auf Zulassungsebene sehr ausdifferenzierte Möglichkeiten zur Wahrung des Artenschutzes bestehen.</p> <p>Die Nicht-Übernahme der Fläche Tettens, oder „E“ wird auf der S. 262 begründet und die Unterschiede zu den Flächen „Hohenkirchen“ und „Waddewarden“ dargestellt. Aus der Nicht-Übernahme folgt jedoch nicht, dass diese Fläche schlicht ungeeignet ist, sondern der Nachweis der Eignung der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene überlassen ist.</p> <p>Insgesamt wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie festgehalten und der Einwand zurückgewiesen.</p>
<p>42</p>	<p>Kreislandvolkverband Friesland e.V. Albrecht-Thaer-Str.2, 26939 Ovelgönne</p>	<p>Unsererseits wurde am 10. April 2019 eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Friesland fristgerecht eingereicht. Die Anregungen und Bedenken die unsererseits vorgetragen wurden und nicht vom Landkreis Friesland aufgegriffen wurden, erhalten wir hiermit aufrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung erfolgt gemäß der Abwägungstabelle zum 1. Entwurf aus dem Jahr 2019.</p>

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Zusätzlich sei nochmals folgendes anzumerken: Seitens des Landvolks lehnen wir weiterhin eine Erweiterung der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Niedersächsisches Wattenmeer ab. Bisher haben sich auch einige Kommunen gegen eine derartige Erweiterung ausgesprochen. Da wir davon ausgehen, dass zukünftige Entwicklungszonen im nächsten Landesraumordnungsprogramm und somit auch in den nächsten regionalen Raumordnungsprogrammen Planzeichen für Natur und Landschaft nach sich ziehen werden und damit Nutzungsansprüche anderer zurückgestellt werden, sollte diese Thematik im derzeitigen RROP deutlicher zum Tragen kommen. Denn genau darin liegen unsere Befürchtungen das Entwicklungszonen über die Landesraumordnung in Zukunft auch in den regionalen Raumordnungsplänen Verbindlichkeit entwickeln.</p> <p>Vorranggebiete, Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Entwicklung sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Entwicklung sind in der Raumordnung entsprechend dargestellt. Auch hier verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 10. April 2019 und verdeutlichen hier nochmals, dass es sich bei diesen Planzeichen um ein naturschutzfachliches Planzeichen im Bereich des Brut- und Rastvogelschutzes handelt und nicht zum Erhalt von eventuell,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 3.1.4 wurde im Vergleich zum 1. Entwurf gekürzt und es wird auf die freie Ausübung der Planungshoheit der Städte und Gemeinde, bezogen auf die zukünftige Entwicklungszone hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Stellungnahme erfolgt gemäß der Abwägungstabelle zum 1. Entwurf aus dem Jahr 2019. Das Planzeichen ist gemäß Nds. Planzeichenkatalog des NLT in der Legende der Zeichnerischen Darstellung unter dem Kapitel 2 „Natur und Landschaft“ geführt; dem muss der Träger der Regionalplanung folgen. Die inhaltliche und räumliche Konkretisierung ist ihm aber überlassen, so dass es sich nach hiesiger Auffassung eine Möglichkeit zur Verbindung von landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Nutzung der Flächen (siehe S.123 und 124) bietet</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>struktureichen Dauergrünland etc.. Dieses Planzeichen dient nicht dazu, Grünland als wertvolles Element in der Agrarlandschaft zu schützen. Dieser Punkt wurde auch im Erörterungstermin unsererseits nochmal verdeutlicht.</p> <p>Abschließend begrüßen wir die Tatsache, dass der Landkreis Friesland einen sogenannten „Landwirtschaftlichen Fachbeitrag“ beauftragt hat, um der Bedeutung der Landwirtschaft im „Regionalen Raumordnungsprogramm“ auch gerecht zu werden. Viele Vorschläge aus dem Fachbeitrag wurden auch im „Regionalen Raumordnungsprogramm dankenswerterweise übernommen. Wir bitten aber dennoch, unsere Anregungen und Bedenken, die nach wir vor bestehen, im 2. Entwurf zu berücksichtigen.</p>	<p>und eben auch dem Schutz von struktureichem Dauergrünland vor der Inanspruchnahme von nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen dienen soll, denn die landwirtschaftliche Nutzung ist für die Ausprägung der Gebiete zur Grünlandbewirtschaftung unverzichtbar.</p>
<p>43</p>	<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 26122 Oldenburg</p>	<p>vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum 2. Entwurf des RROP für den Landkreis Friesland Stellung zu nehmen.</p> <p>Wir hatten uns im April 2019 zum 1. Entwurf des RROP geäußert und begrüßen, dass ein Großteil unserer Hinweise aufgegriffen und das RROP entsprechend angepasst worden ist.</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Landkreis Friesland uns zustimmt, dass das zentrale Siedlungsgebiet der Stadt Varel aus fachlicher Sicht enger zu fassen wäre, dies jedoch aufgrund politischer Entscheidungen nicht geschieht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

<p>44</p>	<p>Windpark Pieverns-Süderhausen GmbH & Co KG</p>	<p>Stellungnahme im Rahmen Öffentlichkeitsbeteiligug zum 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Friesland (veröffentlicht am 20.01.2020) Nichtausweisung des Vorranggebietes Windenergie RROP03 „Tettens“</p> <p>anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Friesland möchten wir (Windpark Pievens-Süderhausen GmbH & Co. KG) folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO, 14.07.2017) verpflichtet die Träger der Regionalplanung Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergie auszuweisen, um Standorte für Windenergieanlagen (WEA) nachhaltig zu sichern. Dieser Pflicht kam der Landkreis Friesland am 20.01.2020 nach. Der Fachbereich 61 - Regionalplanung veröffentlichte den 2. Entwurf „Regionales Raumordnungsprogramm 2020“ (RROP).</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des RROP erfolgte jedoch leider keine Darstellung bzw. Übernahme des Sondergebietes Windenergie (SO) „Änderungsteilbereich 104.2“, dass die Gemeinde Wangerland mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes (06.12.2016, Az.: 14/2-61.20.03/104-FNP-Änd.) ausgewiesen hat. Im Zuge des FNP-Änderungsverfahrens wurden alle genehmigungsrelevanten Erfordernisse geprüft, die an die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie gestellt</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen: Als Kriterien wurden ausschließlich Vorranggebiete definiert wie sie auf Seite 259 und 256 dargestellt und erläutert sind; lediglich bei Vorbehaltsgebieten "Wald" liegt eine Ausnahme vor. Die Vorbehaltsgebiete Wald werden durch LROP Kap 4.2 Abs. 4, Satz 8 begründet, sodass der Wald durch seine vielfältigen Funktionen und seiner klimaökologischen Funktion in einem waldarmen Gebiet besonderer Bedeutung erfährt.</p> <p>Die untere Landesplanungsbehörde hat bei der Prüfung der Übernahme der gemeindlichen Flächen landkreisweit einheitliche Kriterien anzunehmen und in ihrem Wirkungskreis eigene Entscheidungen zu treffen. Im Sinne des Gegenstromprinzips hat sie dabei gemeindliche Planungen zu prüfen, ist jedoch in der Übernahme von Flächen nur an ihre eigenen Kriterien gebunden. Dem Belang der Gemeinde wird in diesem Fall also insofern Rechnung getragen, als die von der 104. Änderung des FNP umfasste Fläche für die Windenergie ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt und somit der gemeindlichen Planung zugänglich ist und damit keine der gemeindlichen Planung widersprechende Festsetzung im Sinne des Gegenstromprinzips erfolgt. .</p> <p>Lediglich unmittelbar benachbart sind Vorranggebiete zur Grünlandentwicklung festgesetzt. Ob und wie dies mit anderen Belangen zu vereinen ist, ist erst im Genehmigungsverfahren nach Fachrecht zu prüfen.</p>
-----------	---	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>werden. Alle Anforderungen, die für die Errichtung von WEA innerhalb eines Sondergebietes Windenergie zu beachten sind, werden im „Änderungsteilbereich 104.2“ erfüllt.</p> <p>Die entgegenstehenden Belange zur Nicht-Aufnahme der Fläche in den RROP ist die Ausweisung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Beide Kriterien werden auf Seite 259 als Tabukriterium definiert.</p> <p>An dieser Stelle ergibt sich ein erster Widerspruch in der Begründung zum RROP hinsichtlich der Herleitung, der Definition und der Anwendung der Tabukriterien. Auf Seite 259 wird das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft als Tabukriterium aufgeführt. Auf Seite 256 mit dem davor herleitenden Text für die Definition der Flächen, die nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, wird das Kriterium nicht als Ausschlusskriterium definiert. Es stellt sich daher die Frage, ob das Tabukriterium Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überhaupt zur Anwendung kommen darf.</p> <p>Die Herleitung der Tabukriterien sollte sich an die geltenden Richtlinien und Vorschriften im Land Niedersachsen orientieren. Essenziell sind dabei zwei Regelwerke, die zur Anwendung kommen.</p> <p>Der Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 hat in der Anlage 1 Planung und</p>	<p>Klarstellend wird erläutert: Die Legende zeigt die Schraffur der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Allein im Textkästchen darüber wird aufgezählt (gleich zu S. 256) welche Tabukriterien angewandt wurden. So sind andere Schraffuren wie Vorranggebiet Windenergie (RROP Entwurf 2019) als rote Umrandung auch nicht als Tabukriterium zu verstehen, sondern dienen lediglich als Erklärung zur Kartendarstellung.</p> <p>Der Windenergieerlass ist im Zuge der Erstellung von RROP nicht verbindlich (Ziffer 1.5 2. Abs. WEE), sondern dient als Orientierungshilfe insbesondere für die – hier nicht einschlägige – Festlegung von Eignungsgebieten bei Überplanung des gesamten Kreisgebiets. .</p> <p>Die bisherigen raumordnerisch oder bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationsflächen wurden anhand heutiger Kriterien (Kriterien für den Landkreis Friesland) auf ihre langfristige Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung hin überprüft. Im Falle einer positiven Überprüfung sind diese als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt worden. Die Ergebnisse sind jeweils einzeln zu den Flächen in der Begründung dokumentiert.</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung auch die harten Tabuzonen definiert, die als Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung herangezogen werden sollen. Die Kriterien Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft werden explizit nicht als harte Tabuzone gemäß der Raumordnung aufgelistet. Das heißt, die beiden definierten Tabukriterien widersprechen damit den Vorgaben des Windenergieerlasses.</p> <p>Der Windenergieerlass stellt ferner den Bezug zur Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.11.2013 her. Die Arbeitshilfe soll konkrete Empfehlungen für die Arbeitsschritte bei der Ausarbeitung eines Plankonzepts geben. Ziel der Arbeitshilfe ist es, einen transparenten Abwägungsprozess bei der Festlegung der einzelnen Bereiche zu erzielen, wobei insbesondere den Festlegungen des Plangebers zu den Tabuzonen, die zu unterscheiden sind in harte und weiche Tabuzonen, eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Auch in der Arbeitshilfe werden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung</p>	<p>Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind in der Herleitung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im RROP 2020 kein Landkreis eigenes hartes Kriterium oder überhaupt ein Tabukriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Unterscheidung in harte und weiche Kriterien wird in der Überprüfung der bauleitplanerisch gesicherten und der bestehenden raumordnerisch gesicherten Vorranggebiete nicht vorgenommen. - Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden nicht als Tabukriterium herangezogen, wie der Begründung auf S. 256/259 zu entnehmen ist. <p>Das Abstellen auf „harte und weiche“ Kriterien verkennt, dass es sich hier nicht um ein gesamträumliches Planungskonzept für die Windenergie mit Ziel der Schaffung einer Ausschlusswirkung bzw. der Ausweisung von Eignungsgebieten handelt.</p> <p>Es kann der Hinweis gegeben werden, dass das RROP auf seiner Planungsebene keine</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>(LROP, RROP) genannt, die nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Laut Arbeitshilfe werden zu den harten und weichen Tabuzonen auch nicht das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gezählt. Das heißt, die beiden definierten Tabukriterien widersprechen damit auch den Vorgaben der Arbeitshilfe.</p> <p>Des Weiteren entspricht der Kriterienkatalog für die Herleitung der Tabukriterien nicht der aktuellen Rechtsprechung. Wie auch die Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ darstellt, fordert das Bundesverwaltungsgericht mit den Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) für die planerische Steuerung der Windenergienutzung i. V. m der Festlegung einer Ausschlusswirkung gern.</p> <p>§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen (Beschluss vom 16.05.2013, 12 LA 49/12). Die ersten beiden Arbeitsschritte stellen die Definition von harten Tabukriterien und weichen Tabukriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsraum dar. Dies wurde im RROP für den Bereich Trassenkonzept zur Anwendung gebracht, aber nicht für den Bereich der Herleitung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Das und warum beim RROP auf die Definition weicher Tabukriterien verzichtet wurde, ergibt sich ferner nicht aus der</p>	<p>Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erzeugt. Eine entsprechend enge Bindung an die Rechtsprechung ist also nicht einforderbar.</p> <p>Es wurde auch auf die Definition von „harten“ Tabukriterien verzichtet. Eine Differenzierung in „hart“ und „weich“ hat bei der Herleitung nicht stattgefunden. Die genaue Herleitung ist auf S. 254 ff. beschrieben.</p> <p>Es werden keine Eignungsgebiete nach §7 Abs. 3. Nr. 3 ROG ausgewiesen.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Begründung. Dies ist nach unserer Ansicht ein offensichtlicher Mangel.</p> <p>Die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs, 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden. Hier ergibt sich aus der Begründung nicht, warum das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft entgegenstehende Belange für das Eignungsgebiet Tettens sein sollen. Die Begründung zum Ausschluss des Gebietes Tettens auf Seite 262 gibt hier keinen substantziellen Anhaltspunkt. Die Feststellung, dass die naturschutzfachlichen Qualitäten auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans und der aktuellen Brutvogelkartierung (Avifauna) im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde zumindest als regional bedeutsam einstuftbar sind, reicht nicht aus. Vor allem vor dem Hintergrund der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen in dem Gebiet lässt sich ableiten, dass die Vereinbarkeit gegeben ist und die Übernahme der Fläche in den RROP zielführend zur langfristigen Sicherung des Gebietes beitragen würde.</p> <p>zahlreiche Grundstückseigentümer, weiche ebenfalls Einwohner und Landwirte der Gemeinde Wangerland sind, stehen dem Ausbau der Windenergie positiv gegenüber. Um die Entwicklung Erneuerbarer Energien innerhalb ihrer Gemeinde zu fördern und aktiv zu gestalten, wurde die Windpark Pievens-Süderhausen GmbH & Co. KG {WP PSG) gegründet. Die Gesellschaft hat die</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Das RROP hat die gemeindlichen Planungen aufgrund einheitlichen raumordnerischen und eigener Kriterien hinsichtlich ihrer grundlegenden und dauerhaften Eignung geprüft. Auf die Begründung auf S. 262 wird verwiesen. Aus der fehlenden Übernahme in das RROP ergibt sich für die Gemeinde jedoch keine Anpassungspflicht hinsichtlich ihrer 104. Änderung des Flächennutzungsplans, so dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit und der Gesetze über die weitere Entwicklung der Fläche entscheiden kann.</p> <p>Nach Auskunft der unteren Immissionsschutzbehörde liegen für die Flächen derzeit keine Genehmigungen zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vor.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Projektrechte an dem Vorhaben von der BEW Bürgerenergiegesellschaft Wangerland mbH & Co. KG übernommen. Dies beinhaltet auch die erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die zum damaligen Zeitpunkt geplanten sieben WEA im „Änderungsteilbereich 104.2“ der 104. Änderung des FNPs.</p> <p>WP PSG hat ein berechtigtes Interesse an der Übernahme/Ausweisung des Sondergebietes im RROP.</p> <p>Seit der 104. Änderung des FNP der Gemeinde Wangerland arbeitet die WP PSG intensiv an der Erfüllung genehmigungsrechtlicher Erfordernisse. Dafür wurden umfangreiche Untersuchungen und Vorstudien beauftragt. Die Nichtberücksichtigung des VR Tettens im RROP stellt eine langfristige Einschränkung der Grundrechte auf Nutzung des Eigentums dar und führt zu einem finanziellen Verlust geleisteter Aufwendungen sowie zukünftiger Einnahmen.</p> <p>Die fehlende Darstellung des VR Tettens im 2. Entwurf des RROP wird z. T. mit naturschutzfachlichen Qualitäten auf Basis des Landschaftsrahmenplans (Landkreis Friesland, 2017) begründet. Seitens der WP PSG ist geplant, das VR Tettens unter der Prämisse der kleinstmöglichen Flächeninanspruchnahme mit WEA zu beplanen. Die angeführten Argumente, die der Nichtberücksichtigung zugrunde liegen, stehen nicht im Gegensatz zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen der Grundstückseigentümer / Landwirte. Die Sicherung ihrer Lebensgrundlage erfordert einen nachhaltigen und flächenschonenden Umgang</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Da mit der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie keine Zulassungsentscheidung begründet wird, wird auch die Eigentumsposition nicht verändert. Auch bei fehlender Sicherung im RROP ist weiterhin eine Nutzung für die Windenergie möglich.</p>
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>mit den von ihnen bewirtschafteten Grundstücken. Die Möglichkeit über die Windenergie langfristig die Kaufkraft in der Gemeinde Wangerland zu verbessern, bietet die Chance auf Diversifikation der Einkommensmöglichkeiten. Aufgrund des anhaltenden Preisanstiegs für Landwirtschaftsflächen /-pachten/Energiekosten und der niedrigen Preise für landwirtschaftliche Produkte, können WEA zum Erhalt der ortsüblichen Flächenbewirtschaftung als auch von Arbeitsplätzen in der Gemeinde beitragen. Die naturräumliche Qualität auf der die Nichtausweisung beruht, ist die direkte Folge der traditionellen Landnutzung. Der Erhalt der bisherigen Bewirtschaftungsart sichert die naturschutzfachlichen/landschaftspflegerischen Ziele des Landschaftsrahmenplans (Landkreis Friesland, 2017).</p> <p>Darüber hinaus müssen zur Realisierung von WEA naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, die eine naturräumliche Aufwertung im Umfeld des VR Tettens zum Ziel haben.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl an vorher genannten Gründen möchten wir die Regionalplanung Friesland auffordern, das bauleitplanerisch gesicherte Vorranggebiet Windenergienutzung RROP03 „Tettens“ im RROP auszuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zusammenfassend werden die Einwände aus der Stellungnahme zurückgewiesen. Das RROP weist lediglich Vorranggebiete und keine Eignungsgebiete Wind aus. Damit sind die aufgeführten Anforderungen an das Planungskonzept und die Orientierung an bestehenden Leitfäden nicht direkt übertragbar. Der Planungsträger prüft die dauerhafte raumordnerische Eignung anhand eigener Kriterien in seinem Wirkungskreis. Die Belange der Gemeinde mit Ihrer 104. Änderung des Flächennutzungsplans werden insofern beachtet,</p>
--	--	--	---

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

			<p>dass keine gegenteiligen Festsetzungen getroffen bzw. Anpassungspflichten ausgelöst werden. Damit sind auch die eigentumsrechtlichen Dispositionen unverändert und begründen keine anderen Rechte als bislang.</p>
<p>45</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p>	<p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Da im Landkreis Friesland keine Salzstockhochlagen und subrosionsanfälligen Schichten in relevanter Tiefenlage vorliegen, ist eine Erdfallgefährdung im Landkreis auszuschließen.</p> <p>Lokal sind setzungsempfindliche Lockergesteine im Baugrund vorzufinden, die bei Bauvorhaben gesondert berücksichtigt werden sollten. Wir empfehlen im Zuge von Bauvorhaben die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Fachbereich Bauwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Berücksichtigung der Daten des LBEG sowie die im Umweltbericht vorgenommene bodenfunktionale Betrachtung werden begrüßt. Hinweise, wie auf der Grundlage von flächendeckend in Niedersachsen vorliegenden Daten und im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS verfügbaren Auswertungsmethoden eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung auf regionaler Ebene durchgeführt und kartographisch umgesetzt werden kann, finden Sie in Heft 26 der Publikationsreihe Geo-Berichte „Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene“ – im Download unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/karten_daten_publicationen/publicationen/geoberichte/geoberichte_26/geoberichte-26-119670.html verfügbar. Die zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung kann dazu dienen, die regional besonders schutzwürdigen Böden mit einer flächendeckenden Bewertung für die Planung hervorzuheben. Wie beschrieben finden sich im Plangebiet kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, die über die Vorranggebiete Torferhaltung hinausgehen. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6h8Ward eingesehen werden.</p>	<p>Die Hinweise aus dem Fachbereich Landwirtschaft/ Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft geben wir zu o.g. Vorhaben Hinweise zur zeichnerischen Darstellung (Karte) und zum Textteil; darüber hinaus geben wir auch redaktionelle Hinweise.</p> <p>Zur Karte: Wir weisen darauf hin, dass in der zeichnerischen Darstellung des RROP Entwurfs die aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 zu übernehmenden Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (auch kleinräumige Vorranggebiete) mit der Signatur Vorranggebiet für Natur- und Landschaft überlagert sind. Für die Flächen 29.1 bis 29.3 wird im Textteil die Vereinbarkeit beschrieben. Für die anderen Flächen sollte die Signatur Vorranggebiet für Natur und Landschaft herausgenommen werden.</p> <p>Zum Text (2. Entwurf): Wir empfehlen, das Vorbehaltsgebiet für Sandgewinnung Nr. 68 in der Stadt Jever (siehe 1. Entwurf), das im aktuellen Entwurf nicht in die Darstellung des RROPs übernommen wurde (s. Seite 166), als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung wieder in das RROP aufzunehmen. Hintergrund ist die günstige Lage des Gebietes 68 zentral im Landkreis Friesland, da sich alle anderen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Sand im südlichen Bereich des Landkreises befinden. So können bei Rohstoffgewinnung aus dieser Fläche (Nr. 68) küstennahe Gebiete versorgt und gleichfalls für die Umwelt schadhafte Ferntransporte über längere Distanzen mittels LKW aus dem südlichen Landkreis oder von außerhalb vermieden werden.</p> <p>Zum Text (Umweltbericht – Kapitel 3.3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) Seite 82 (Jeringhave / Gebiet 42): Erhebliche Umweltauswirkungen: „Der Bodenabbau auf</p>	<p>Für alle Flächen wurden die Vereinbarkeiten beschrieben. Es ist auch ein Hinweis zu Ziffer 04 unter Ziffer 02 eingefügt worden, der auf die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinweist.</p> <p>Zum Vorbehaltsgebiet Sandgewinnung Nr. 68 (1. Entwurf RROP) wurde der Hinweis in die Begründung eingefügt, dass dieses aufgrund des wasserrechtlichen Fachverfahrens zur Ausdehnung des Trinkwasserschutzgebietes "Feldhausen" und Neuberechnung dessen nicht in das RROP übernommen wird. Es wird daher der Empfehlung des Einwenders nicht gefolgt.</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p><i>dieser ausgedehnten Fläche führt zu einem Verlust mehrerer Wohnhäuser und Gehöfte.</i>“ Wir weisen darauf hin, dass durch eine Rohstoffgewinnung in einem Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem Verlust von Wohngebäuden / Gehöften auszugehen ist.</p> <p>Seite 102 (Herrenmoor / Gebiet 35): Im Süden des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung Sand liegt eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung vor; betroffen ist rund 10 % der Fläche (ca. 5-6 ha). Nach Luftbildauswertung wird im Vorranggebiet Windenergienutzung gerade ein Windpark errichtet (Eine WEA befindet sich bereits auf der Grenze des Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung). Wir weisen darauf hin, dass keine WEA in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung errichtet werden sollten.</p> <p>Nachfolgend geben wir Ihnen folgende redaktionelle Hinweise:</p> <p>Zum 2. Entwurf – Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Seite 159: Ziffer-Nummerierung der Spalte RROP-E 2020 auf Seite 159 „verrutscht“: (07 (LROP) versus 05 (RROP) und 08 (LROP) versus 06 (RROP). □ Seite 162: Der Absatz „Nachnutzungskonzept“ schließt das Kapitel „Ziffer 01“ ab. Ziffer 02 folgt erst danach (beginnend mit den Vorranggebieten us dem LROP Nr. 29.1 etc.). □ Seite 163: Tabelle 3 (1. Entwurf: Tabelle 5): Im Rahmen der Überarbeitung auf Blatt Nr. 2614 ist es zu Änderungen der Nummerierung der Rohstoffsicherungsgebiete gekommen. So wurde aus der Fläche (ehemals) 2614 To/5 die „neue“ Fläche 2614 To/44. Wir empfehlen, die neue Bezeichnung in der Tabelle 5 in der Spalte 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Überarbeitung der zeichnerischen Darstellung wird den aktuellen Planungsständen angepasst werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Benennung redaktionell berichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Benennung redaktionell berichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Benennung redaktionell berichtigt.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>„Lager-stätte gemäß Rohstoffsicherungskarte“ zu übernehmen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="649 252 1048 316">Nr. des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung</th> <th data-bbox="1048 252 1240 405">Lagerstätte gemäß Rohstoffsicheru ngskarte Niedersachsen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="649 405 1048 437">alt (bisher)</td> <td data-bbox="1048 405 1240 437">neu</td> </tr> <tr> <td data-bbox="649 437 1048 523">1030</td> <td data-bbox="1048 437 1240 523">2614 To/5 2614 To/4 4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="649 523 1048 609">1032.1</td> <td data-bbox="1048 523 1240 609">2614 To/5 2614 To/4 4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="649 609 1048 695">1032.2</td> <td data-bbox="1048 609 1240 695">2614 To/5 2614 To/4 4</td> </tr> </tbody> </table>	Nr. des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicheru ngskarte Niedersachsen	alt (bisher)	neu	1030	2614 To/5 2614 To/4 4	1032.1	2614 To/5 2614 To/4 4	1032.2	2614 To/5 2614 To/4 4	
Nr. des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicheru ngskarte Niedersachsen												
alt (bisher)	neu												
1030	2614 To/5 2614 To/4 4												
1032.1	2614 To/5 2614 To/4 4												
1032.2	2614 To/5 2614 To/4 4												
		<p>Seite 166: Bei der Ausweisung von Klei-Flächen sind die Bezeichnungen „Vorrang-gebiet Rohstoffgewinnung“ und „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ vertauscht: „163.937 m² Vorranggebiet Rohstoffgewinnung statt Vorranggebiet Rohstoffsicherung und 774.848 m² Vorranggebiet Rohstoffsicherung statt Vorranggebiet Rohstoff-gewinnung (siehe Tabelle 6).</p> <p><input type="checkbox"/> Seite 166 (letzter Absatz): Wir weisen darauf hin, dass das Gebiet Nr. 68 nicht im LROP als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung erfasst ist.</p> <p>Zum Umweltbericht – Kapitel 3.3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</p> <p><input type="checkbox"/> Seite 92: Wir weisen darauf hin, dass es sich bei „Bockhorn W“ um Gebiet 52 handelt (vergleiche LROP 29.3 Nord und Süd / Gebiet 53 auf Seite 85).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Benennung redaktionell berichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt (siehe oben).</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Benennung redaktionell berichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>										

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p><input type="checkbox"/> Wir empfehlen zur Klarstellung bei der tabellarischen Darstellung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung jeweils die Rohstoffgruppe (Ton oder Sand) mit aufzunehmen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>46</p>	<p>NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover</p>	<p>Nach Durchsicht des über die Webseiten des Landkreises Friesland zur Verfügung gestellten 2. RROP-Entwurfs 2020 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die mit Schreiben v. 31.07.2014 erteilte Auskunft (B32 62018-2014-108(A), siehe Anlage 1) und die via E-Mail v. 27.03.2018 anlässlich des Scoping-Termins erteilten Hinweise (siehe Anlage 2) sowie die mit Schreiben v. 25.04.2019 übersandten Anregungen und Bedenken zum 1. RROP-Entwurf 2018 (74.20303 LK FRI, Anlage 3) weiterhin Gültigkeit besitzen und bei der abschließenden Bearbeitung des Planwerks – soweit noch nicht geschehen- Berücksichtigung finden sollten.</p> <p>Im Hinblick auf die zeichnerische Darstellung (ZD) zum 2. RROP-Entwurf 2020 weisen ergänzend darauf hin, dass die unter den Planzeichen ‚Vorranggebiet Natur und Landschaft‘ (vgl. RROP-Entwurf Tab. 2, S. 105 ff.) und ‚Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft‘ (vgl. RROP-Entwurf Tab. 4, S. 121f.) geführten gewässerbezogenen Elemente nicht vollständig in der ZD abgebildet werden. So fehlen z.B. die Brunner Bäke mit Niederung sowie die Niederungen des Zeteler Tiefs und der Woppenkamper Bäke. Weiter wird die Woppenkamper Bäke als Prioritätsgewässer gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (siehe auch Anlage 3, S. 4 und 6f.) weiterhin nicht unter dem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird gemäß der Abwägungstabelle zum 1. Entwurf getroffen.</p> <p>Die Hinweise zur zeichnerischen Darstellung nehmen wir dankend an. Eine Prüfung und anschließende Einarbeitung wird erfolgen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Planzeichen ‚Vorranggebiet Biotopverbund‘ in der ZD abgebildet. Hier bitten wir um entsprechende Prüfung und Nachbesserung.</p>	
<p>47</p>	<p>Staatliches Fischeiamt Bremerhaven, Fischkai 31, 27572 Bremerhaven</p>	<p>Mit Schreiben vom 23.01.2020 wurde das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven (SFA) um Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Friesland gebeten. Entsprechend möchte ich im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf den 2. Entwurf vom 20.01.20 Stellung nehmen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass in der aktuellen Konzeption des Regionalen Raumordnungsprogramms die Belange der Küstenfischerei, der Erhalt der Fischereihäfen und der mit der Fischerei zusammenhängenden Bräuche ausdrücklich berücksichtigt und gefördert werden sollen. Auch dass die fischereilichen Belange der Küsten- und Sportfischerei bei der Planung anderer Nutzungen wie z.B. Schifffahrt und fester Infrastruktur berücksichtigt werden sollen, ist aus Sicht des SFA unumgänglich.</p> <p>Weiterhin eröffnet die Neuaufstellung des RROP nach eingehender Prüfung zukünftig die Installation von Aqua-/Marikulturen sowie die Öffnung neu entstandener Gewässerflächen für die Fischerei. Für die nachhaltige Meeresnutzung ist dies aus Sicht des SFA ausdrücklich zu ermöglichen und zu fördern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Dennoch weise ich darauf hin, dass bei der Neuaufstellung des RROP in jeder Planungs- und Umsetzungsebene zwingend darauf hinzuwirken ist, dass zukünftig keine (weiteren) Einschränkungen der Fischerei stattfinden und bestehende weiter abgebaut werden.</p> <p>Bestehende räumliche Einschränkungen für die Fischerei sollten abgeschafft oder auf das erforderliche Minimum reduziert werden sowie, wie auf Seite 38 in der Begründung zu Ziffer 09 in Punkt 1.3 ausdrücklich erwähnt, die Rechtsposition der Küstenfischerei festgeschrieben und gezielt gefördert werden. Wie richtig dargestellt hat die Küstenfischerei in den letzten Jahren deutliche Bemühungen hin zu modernen Fangmethoden unternommen und sich dabei an den aktuellen ökologischen Standards orientiert. So wird heute eine nachhaltige Fischerei entlang der Niedersächsischen Küste gewährleistet, deren Erhalt nicht durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden darf. Sofern sie überhaupt erforderlich sind, sind neue Infrastrukturmaßnahmen zwingend entlang der bestehenden Trassenführungen gebündelt zu installieren und dürfen durch neue Trassenführungen zu keiner weiteren Ausweitung von Sperr- und Schutzgebieten für die Fischerei führen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollten in Punkt 4.2. Energie, wie auch in Ziffer 05 des LROP 2017 dargestellt, im RROP 2020</p>	<p>Das Küstenmeer an sich zählt nicht zum Hoheitsgebiet und Planungsraum des Landkreises Friesland. Demnach dürfen hier keine textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen getroffen</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>zwingend auch die Belange der Fischerei festgeschrieben werden. Im LROP 2017 heißt es dazu:«... <i>im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung</i> [sind, Anm. SFA] <i>die Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten insbesondere der Kutterfischerei zu minimieren, ...</i>“. Eine entsprechende Festlegung, die neben der Kutterfischerei auch die Küstenfischerei im RROP 2020 berücksichtigt, ist aus Sicht des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven in Punkt 4.2. Energie ebenfalls erforderlich.</p> <p>Es ist darauf hinzuwirken, zukünftige Baggerguteinbringungen zu reduzieren oder ganz zu unterbinden. Um mittelfristig auf Baggerguteinbringungen aus Unterhaltungsmaßnahmen der Wasserstraßen- und Hafeninfrastruktur sowie dem Küstenschutz vollständig verzichten zu können, sind schnellstmöglich alternative, landseitig umsetzbare Baggergutbehandlungen zu entwickeln und zu implementieren. Hier fehlen aus Sicht des SFA im Entwurf des RROP 2020 die entsprechenden Festlegungen.</p> <p>Es wird grundsätzlich auf die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie hingewiesen, die zum Ziel hat, einen „guten Zustand der Meeresumwelt“ in allen europäischen Meeren zu erreichen und/oder sicherzustellen. Alle europäischen Meeresanrainerstaaten sind verpflichtet, dies in ihren</p>	<p>werden, allenfalls nachrichtliche Darstellungen. Da im Dezember zum LROP 2019 die allgemeinen Planungsabsichten bekannt gemacht wurden wird empfohlen in diesem Rahmen eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben stehende Ausführung zum Planungsraum verwiesen.</p> <p>·</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben stehende Ausführung zum Planungsraum verwiesen.</p>
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>jeweiligen Meeresregionen im Rahmen von nationalen Strategien umzusetzen. Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zielt nicht nur darauf ab, einen guten Zustand der Meeresumwelt der Gemeinschaft zu erreichen und seinen Schutz und seine Erhaltung auf Dauer zu gewährleisten, sondern auch eine zukünftige Verschlechterung zu vermeiden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Erforderlichkeit der Einhaltung geltender EU-Gesetzgebung, insbesondere der FFH-Richtlinie hingewiesen.</p> <p>Zusammenfassend sollten folgende Belange der Fischerei zwingend Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Überdeckung von Seekabeln und Überprüfung der Erforderlichkeit von Sperrzonen/-Korridoren für Seekabel in fischereilich genutzten Gebieten (insbesondere bei bodenberührender Fischerei) ■ Bei neuen Infrastrukturmaßnahmen/Trassenführungen Überprüfung, ob diese gebündelt entlang bestehender Korridore/Gebiete zu installieren sind ■ Grundsätzliche Vermeidung weiterer Sperr- und Schutzgebiete für die Fischerei, z.B. durch Ausweitung von Gebieten für den Abbau von Rohstoffen ■ Eingliederung in ein übergeordnetes Konzept für die Verklappung von Baggergut => 	<p>Es wird auf die Zuständigkeit und das aktuelle Verfahren der Fortschreibung des LROP 2019 verwiesen.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Grundsätzlich sollten Verklappungen im Küstenmeer möglichst vermieden und eine landseitige Beseitigung vorgesehen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung der geltenden europäischen Richtlinien (u.a. Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie) bei der Aufstellung und Umsetzung des RROP <p>Die Fischerei darf bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Friesland nicht sekundär gesehen werden, sondern muss als eine der ältesten Nutzungen des Meeres allen weiteren Co-Nutzungen mindestens gleichgestellt werden. Eine konkurrierende Nutzung hat immer zum Ziel, die anderen Nutzungsformen zu verdrängen. Daher sollte die Fischerei gegenüber den neuen Begehrlichkeiten an das Meer als gleichberechtigt berücksichtigt werden.</p>	<p>Die FFH-Richtlinie ist in den Landschaftsrahmenplan und somit auch in die Bewertung der naturschutzfachlichen Basis des RROP eingeflossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>48</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Referat 35 – Wirtschaftsförderung und Unternehmenssanierung Friedrichswall 1 (Dienstgebäude)</p>	<p>vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland.</p> <p>Hierzu nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die textlichen Darstellung des Entwurfes des RROP bestehen hier keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

	<p>Windmühlenstraße) 30159 Hannover</p>	<p>Die Karte 1 des Anhangs zum Landschaftsrahmenplan bedarf hingegen einer Korrektur. Dort ist im direkten Bereich des Hafens Wangerooge (Bereich des jetzigen Hilfsanlegers WSV) noch ein Biotop eingezeichnet, welches gemäß dem Ergebnisvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.12.16 überprüft und aus dem Biotopschutz entlassen werden sollte. Bei der besagten Fläche handelt es sich um einen für die weitere Entwicklung des Hafens Wangerooge wichtigen Bereich, der unbedingt aus der Unterschutzstellung genommen werden sollte (siehe anliegenden „Ergebnisvermerk OT 2016 12 08 extern“, Fläche 12).</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Landschaftsrahmenplan ist lediglich fachliche Grundlage von Festlegungen, aber nicht dafür allein ausschlaggebend. Entsprechend sind im Bereich des Hafens Wangerooge lediglich der Nationalpark als höherrangiges Recht übernommen worden. Einzelne (geschützte) Biotope sind nicht Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Der Hinweis als Kenntnisnahme an die zuständige Fachbehörde bei uns im Haus weitergeleitet.</p> <p>Die Anlage mit dem Ergebnisvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>49</p>	<p>Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG - Niederlassung Norden - Bahnhofstraße 5 - 26506 Norden</p>	<p>zum vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Von Seiten Niedersachsen Ports bestehen keine Bedenken bzw. Einwendungen hinsichtlich der textlichen Darstellung des Entwurfes des RROP.</p> <p>Einspruch müssen wir jedoch zur Karte 1 des Anhangs zum Landschaftsrahmenplan einlegen. Dort ist im direkten Bereich des Hafens Wangerooge (Bereich des jetzigen Hilfsanlegers WSV) noch ein Biotop eingezeichnet, welches gemäß dem Ergebnisvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.12.16 überprüft und aus dem Biotopschutz entlassen werden sollte. Bei der besagten Fläche handelt es sich um einen für die weitere Entwicklung des Hafens Wangerooge wichtigen Bereich, der unbedingt aus der Unterschutzstellung genommen werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Landschaftsrahmenplan ist lediglich fachliche Grundlage von Festlegungen, aber nicht dafür allein ausschlaggebend. Entsprechend sind im Bereich des Hafens Wangerooge lediglich der Nationalpark als höherrangiges Recht übernommen worden. Einzelne (geschützte) Biotope sind nicht Gegenstand raumordnerischer Festlegungen. Der Hinweis als Kenntnisnahme an die zuständige Fachbehörde bei uns im Haus weitergeleitet.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>sollte (siehe Anlage „Ergebnisvermerk OT 2016 12 08 extern“, Fläche 12).</p> <p>Wir bitten um Beachtung. Eine gleichlautende Stellungnahme haben wir auch über unser Fachressort das Nds. Wirtschaftsministerium für Arbeit, Verkehr und Digitalisierung eingereicht.</p>	<p>Die Anlage mit dem Ergebnisvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>50</p>	<p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dezernat 2 - Regionale Landesentwicklung Theodor-Tantzen-Platz 826122 Oldenburg</p>	<p>Mit Schreiben vom 23.01.2020 haben Sie mich über das eingeleitete Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 (RROP) informiert und mir die Möglichkeit gegeben, zu den mir zugeleiteten Entwurfsunterlagen – auch im Rahmen meiner beratenden Funktion als genehmigende Behörde – Stellung zu nehmen.</p> <p>I. Ressortbeteiligung</p> <p>Auf meine parallel durchgeführte Ressortbeteiligung innerhalb der obersten Landesbehörden habe ich folgende Stellungnahmen und Rückmeldungen erhalten:</p> <p>I.I Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)</p> <p>I.I.I. Belange der obersten Landesplanungsbehörde</p> <p>Die Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde im ML wird im Rahmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>meiner Ausführungen unter II.I berücksichtigt und wiedergegeben.</p> <p>I.I.II Sonstige Belange des ML als oberste Landesbehörde keine Anmerkungen</p> <p>I.II Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>Den Entwurf des RROP für den Landkreis Friesland habe ich zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben bestehen derzeit keine Problemstellungen. Ich bitte jedoch, mich von etwaigen Planänderungen zu unterrichten.</p> <p>Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist mitzuteilen, dass in folgenden Dokumenten der Schutzvermerk zur Kartengrundlage des LGLN fehlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Entwurf des RROP LK Friesland auf der Seite 283, sowie auf den Seiten 287 bis 292, - im Umweltbericht in all Kartendarstellungen, - in der Karte Kongruenzraum (Anlage 3), - im Landschaftsrahmenplan teilweise und 	<p>Die Stellungnahme des Bereiches Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen zum Schutzvermerk zur Kartengrundlage des LGLN werden gefolgt, sofern sie eigene Ausführungen, Konzepte und Karten betreffen.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<ul style="list-style-type: none"> - in den Kartendarstellungen des Fachbeitrags der LWK Niedersachsen größtenteils. <p>Ich verweise hierzu auf Ziffer 4.3 der beiliegenden AGNB des LGLN und bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>I.III Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Keine Stellungnahme</p> <p>I.V Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Keine Stellungnahme</p> <p>I.VI Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung Keine Stellungnahme</p> <p>I.VII Niedersächsische Staatskanzlei Keine Stellungnahme</p> <p>II. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p> <p>Für das Amt für regionale Landesentwicklung Wneser-Ems (ArL) gebe ich folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p>II.1 ArL - Dezernat 2, Raumordnung und Landesplanung</p>	
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Zielen 2.2 05 Satz 3 und 3.1.2 02 Sätze 1 und 2 nicht erfolgt.</p> <p>Begriffe wie „grundsätzlich“ oder „weitestgehend“ suggerieren, dass es eine Ausnahme von der getroffenen Zielfestlegung geben könnte. Mögliche Ausnahmen von einem Ziel der Raumordnung müssten aber gemäß § 6 Abs. 1 ROG in einer Ziel-Ausnahme-Regel im RROP schlussabgewogen und hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein. Zur Gewährleistung einer hinreichenden Zielqualität der Festlegungen sind entsprechende Begriffe daher zu streichen.</p> <p>Die Nummerierung der Ziffern des RROP hat einheitlich und in sich stimmig zu erfolgen. Entweder sollte sie sich an den Ziffern des LROP orientieren oder lückenlos zum jeweiligen Abschnitt des LROP erfolgen.</p> <p>Die Planzeichennamen in der beschreibenden Darstellung enthalten teilweise noch das „für“ (also z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“, „Vorranggebiete für Rohstoffsicherung“), dies ist jedoch die veraltete Bezeichnung, die im Sinne der Standardisierung nicht mehr zu wählen ist bzw. bezüglich der Planzeichen aus Anlage 3 LROP nicht gewählt werden darf.</p> <p>Beschreibende und zeichnerische Darstellung Vorbemerkung (S. 6):</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Begriffe „grundsätzlich“ und „weitestgehend“ werden redaktionell überarbeitet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, eine dementsprechende Überarbeitung sowie Layout Arbeiten werden eingearbeitet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, eine dementsprechende Überarbeitung wird eingearbeitet.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Auf S. 6 des RROP-E. wird erläutert, dass: „das LROP [...] vollständig in der ersten Tabellenspalte wiedergegeben [wird]. In der zweiten Spalte RROP sind die Ziele und Grundsätze den Landkreis Friesland betreffend aufgelistet. Wird in der Spalte zum RROP-E keine weitere Ausformulierung des Ziels oder Grundsatzes aus dem LROP vorgenommen, so ist dieses für den Landkreis Friesland in gleicher Art und Weise anzuwenden und zu übernehmen, wie es in der Spalte LROP-VO 2017 niedergeschrieben steht.“</p> <p>Unklar bleibt, ob es sich hier um eine rein nachrichtliche Darstellung des LROP, welche entsprechend zu kennzeichnen wäre, handeln soll. Oder ob der Plangeber sich für den Fall, dass - soweit die 2. Spalte keine eigenen regionalplanerischen Festlegungen enthält - die korrespondierenden Festlegungen des LROP zu Eigen machen möchte. Es ist möglich, Festlegungen des LROP wortgleich zu übernehmen und im RROP festzulegen. Es handelt sich dann insoweit um eigene Festlegungen des RROP und es bedarf dann auch einer eigenständigen regionalplanerischen Abwägung und Begründung dieser Festlegungen. Im Sinne der Normenklarheit muss der Plangeber darstellen, für welches Vorgehen er sich entschieden hat.</p> <p>Die gewählte Darstellungsform, bei der Begründungselemente zwischen einzelne Teile der textlichen Festlegung (normativer Charakter) geschrieben sind, wird den</p>	<p>Dem Hinweis wird zum Teil gefolgt: Der Lesehinweis wird wie folgt überarbeitet: "RROP-Beschreibende Darstellung- alle Kapitel als Überschrift</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der ersten Spalte ist beschreibende Darstellung des LROP VO 2017 enthalten. - in der zweiten Spalte ist die beschreibende Darstellung des RROP enthalten. - Neben den Zielen (Fettdruck) und Grundsätzen (Normaldruck) des RROP sind hier auch (unverbindliche) Hinweise enthalten (<i>Kursivdruck</i>) - Wird in der Spalte zum RROP keine weitere Ausformulierung bzw. Konkretisierung des jeweiligen Ziels oder Grundsatzes vorgenommen, so gilt das LROP unmittelbar. <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Neusortierung der einzelnen Kapitel in beschreibende Darstellung</p>
--	--	--	--

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>satzungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht und ist in der Form nicht zulässig und wäre so auch nicht genehmigungsfähig. Sie ermöglicht nicht die normativen Teile, (beschreibende Darstellung und zeichnerische Darstellung) als Anlage 1 und 2 entsprechend der Satzung zuzuordnen. Die Begründung ist ein begleitendes Dokument und hat keinen normativen Charakter. Sie ist daher nicht Teil der Satzung.</p> <p>Um zu vermeiden, dass der Eindruck entsteht, dass Festlegungen, die Gebiete bezeichnen anders als im ROG definiert werden, wird angeregt den Gesetzestext jeweils voran zu stellen und dann ggf. noch weiter zu erläutern.</p> <p>Abschnitt 1:</p> <p><u>1.3 10 Satz 1</u></p> <p>Gemäß § 5 Abs.1 NROG haben die Träger der Regionalplanung für ihren jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. Dies bedeutet, dass der Landkreis Friesland keine Regelungsbefugnisse für Flächen außerhalb seines Kreisgebietes besitzt. Es sind daher die entsprechenden Regelungen für das Küstenmeer zu streichen</p> <p>Abschnitt 2:</p>	<p>und Begründung als redaktionelle Arbeit (Layoutarbeiten) gefasst werden kann. Die Inhalte zum RROP werden durch eine Neusortierung nicht beeinflusst, sodass dies nach Satzungsbeschluss noch durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird geprüft, ob der Grundsatz als unverbindlicher Hinweis aufgenommen werden kann.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p><u>2.2 03 Satz 2</u></p> <p>Die jeweiligen Ortsnamen wurden jeweils mit dem Zusatz „der Ortsteil“ versehen. Gemäß Abschnitt 2.2 04 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 sind die Zentralen Orte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als zentrale Siedlungsgebiete festzusetzen. Da nicht die gesamte Gemarkung des jeweiligen Ortsteils zum zentralen Siedlungsgebiet gehört, ist dieser Zusatz zu streichen.</p> <p>Abschnitt 3</p> <p><u>3.1.2 01 und 3.1.2 02 i.V.m. Abschnitt 4.2 04 Satz 3</u></p> <p>Im Bereich der Windparks Hiddels, Krögershamm und Ammersche Länder sowie Bullenmeersbäke wird nach den Ausführungen in der Begründung zu 4.2 04 Satz 3 von der Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft abgesehen und es werden statt dessen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgesetzt. Den Ausführungen in der Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Ziffern 01 und 02 ist zu entnehmen, dass diese Flächen zum Biotopverbund des Landkreises Friesland gehören (siehe Abb.33 Beikarte – Biotopverbund Landkreis Friesland). Entsprechend der Begründung müssten diese Flächen demnach auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt werden. Da hiervon</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, eine dementsprechende Streichung wird vorgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung zum Biotopverbund wird durch diesbezüglich klarstellend ergänzt.</p> <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird mit der Genehmigungsfassung eine Übersichtskarte zum Biotopverbund in einer hochauflösenden Auflösung zu Verfügung gestellt.</p>
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>im Fall der o.a. Windparks abgewichen wird, ist die Begründung im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung diesbezüglich zu ergänzen. Ob die in Rede stehenden Gebiete in der Tabelle 2 (S.105ff) gelistet sind, kann nicht geprüft werden, da die entsprechenden ID RROP anhand der ABB. 33 nicht nachvollzogen werden kann (Anmerkung: die Nummern sind nicht lesbar).</p> <p><u>3.2.2 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung Klei</u></p> <p>In Abschnitt 1.3 Ziffer 03 Satz 3 LROP wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz in den RROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) vorrangig binnendeichs festzulegen sind. Der LK Friesland legt zwar (ein) VRR-Klei fest, allerdings auch VR Rohstoffsicherung. Da die Zulassung von Abbauten in VR Rohstoffsicherung nicht möglich ist, ist sicherzustellen, dass bei einer differenzierenden Festlegung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung kein Engpass in der Rohstoffversorgung (hier: des für den Küstenschutz benötigten Kleibodens) entsteht. Die Aussage auf S.176 in der Begründung („Die Vorranggebiete für Rohstoffsicherung sind dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Möglichkeiten durch den Abbau von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung erschöpft sind</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Im Landkreis Friesland sind auch für den langfristigen Bedarf ausreichend Potenziale zur Gewinnung von deichbaufähigen Klei vorhanden. Die Stellungnahme des Einwenders wird dahingehend verstanden, dass insbesondere die tatsächliche Verfügbarkeit in dem durch die Vorranggebiete Rohstoffsicherung belegten Flächen den zeitlichen (Ziel-) Vorgaben des LROP und des ROKK widersprechen.</p> <p>Dies kann wie folgt gelöst werden:</p> <p>Für den Landkreis Friesland ist laut ROKK-Fortschreibung (2018) ein Bedarf von 2 689 000 m³ Klei abzudecken. Grundlage für die Errechnung des Bedarfs ist eine Erhöhung der friesländischen</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>oder die unter Kap. 3.2.2 01 genannten Rahmenbedingungen, wie z.B. die Vermeidung von neuen Transportwegen und hohen Transportkosten, vorliegen.“) stellt keine Festlegung dar, da sie nicht im normativen Teil des RROP enthalten ist. Sie hilft deshalb nicht, eine Engpass-Situation bei der Klei-Versorgung zu vermeiden. Auch in der Sache ist die Begründung nicht zutreffend, weil die Inanspruchnahme der betreffenden Lagerstätten einer Planänderung bedarf.</p> <p>Bei einer differenzierenden Festlegung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung ist – zur Vermeidung einer Engpass-Situation – gem. 3.2.2 Ziffer 08 Satz 3 ein Monitoring vorzusehen. Dazu fehlen Festlegungen im RROP-E.; eine Erwähnung in der Begründung genügt hierfür nicht.</p> <p>Bei einer differenzierenden Festlegung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung müssen laut LROP-Begründung die Abbauvorräte in VR Rohstoffgewinnung mindestens 20 Jahre umfassen. Bezüglich Klei findet im RROP-E. gar keine Auseinandersetzung mit der Bedarfsfrage in diesem Zeithorizont statt.</p> <p>Im RROP wird vielmehr dargelegt (S. 176), dass entsprechend der in der ROKK-Fortschreibung Küstenschutz genannten Grobeinschätzung, ein langfristiger Bedarf (Hauptdeiche) von 2.689.300 m³ Klei“ bestünde. Im RROP-E. werden gemäß der angenommenen Klei-Mächtigkeit von (mind.) 1,50 m „mind.</p>	<p>Hauptdeiche um 1 m. Mit der Erhöhung soll dem bis Ende des 21. Jh. erwarteten Meeresspiegelanstieg Rechnung getragen werden. Da die Bedarfsdeckung gemäß Abschnitt 1.4 Ziffer 03 Satz 4 vorrangig binnendeichs erfolgen soll, sind im RROP Friesland entsprechende Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bzw. Rohstoffsicherung festzulegen.</p> <p>Bei einer Festlegung von Rohstoffgewinnungsgebieten ist der Nachweis zu führen, dass die Kleivorkommen (Mächtigkeit 1,7m) in den Rohstoffgewinnungsgebieten einen Bedarf von 20 Jahren abdecken. Legt man den bis Ende des 21. Jh. zu erwartenden Bedarf zugrunde, ergibt sich für die nächsten 20 Jahre ein Bedarf von 655 854 m³.</p> <p>Da in dem festgesetzten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit einer Größe von 16,4 ha und einem Kleivorkommen von 278 693 m³ der in den nächsten 20 Jahren zu erwartende Bedarf nicht gedeckt werden kann, wäre eine Ausweisung weiterer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung erforderlich.</p> <p>Bei einem Verzicht auf die Festsetzung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ist laut Begründung zum LROP die Vorsorge auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahre auszurichten. Legt man die im 2. Entwurf als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegten Flächen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung fest, so ergäbe sich zusammen mit dem schon jetzt festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung eine Fläche von insgesamt ca. 93 ha mit einem Kleivorkommen von 1 606 756 m³. Legt man den laut ROKK-Fortschreibung bis Ende des 21. Jh. zu erwartenden Bedarf von 2 689 000 m³ zugrunde, ergibt sich für die nächsten 30 Jahre ein Bedarf von 983 780 m³ (30 Jahre x 2 689 000 m³/82 Jahre). Dem in den nächsten 30 Jahren zu erwartenden</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

	<p>1.408.176 m³ Klei“ festgelegt – dies gilt allerdings nur unter Einbeziehung der VR Rohstoffsicherung. Das eine VRR-Klei sichert dabei – bei einer ebenfalls angenommenen Mächtigkeit von 1,50 m – ca. 246.000 m³ Klei planerisch ab. Das ist nicht einmal ein Zehntel des langfristigen Bedarfs.</p> <p>Vor diesem Hintergrund genügt die Festlegung VR Rohstoffsicherung und VR Rohstoffgewinnung Klei des RROP-E. den Anforderungen in Abschnitt 1.3 Ziffer 03 Satz 3 LROP nicht.</p> <p>Eine differenzierende Festlegung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung kommt auch bei der Rohstoffart Klei nur in Frage, wenn der kurz- und mittelfristige Bedarf mit VR Rohstoffgewinnung hinreichend gedeckt wird; dies ist im RROP-E. Friesland nicht der Fall. Des Weiteren kommt eine differenzierende Festlegung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung auch bei der Rohstoffart Klei nur in Frage in regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind (3.2.2 Ziffer 08 Satz 1 LROP). Hierzu äußert sich der RROP-E. nicht. Auch insoweit ist die im RROP-E. gewählte differenzierende Festlegung in VR Rohstoffgewinnung und VR Rohstoffsicherung unzulässig.</p> <p>- In der Begründung (S. 166) wird dargelegt, dass „für Kleigewinnung ca. 938.785 m² (ca. 163.937 m² Vorranggebiet Rohstoffsicherung, ca.</p>	<p>Bedarf von knapp einer Mio. m³ stünde somit ein Vorkommen von 1,6 Mio. m³ gegenüber. Bei der Festlegung ausschließlich von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sind zudem keine Regelungen zum Monitoring mehr erforderlich.</p> <p>Eine Anpassung in der beschreibenden Darstellung und zeichnerischen Darstellung geht damit einher. Da die künftigen Vorranggebiete Rohstoffsicherung - Klei bereits belegte und benannte Flächen sind und keine neuen Verbindlichkeiten und Betroffenheiten auslösen, erfolgt folgende Vorgehensweise zur Beachtung der geltend gemachten Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung zum Satzungsbeschluss der Vorranggebiete Rohstoffsicherung Klei in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei. - Die zeichnerische und beschreibende Darstellung sind zum Satzungsbeschluss schon geändert und angepasst und werden so vom Kreistag mitbeschlossen. Ebenso wird die o. g. Begründung dem Begründungsteil beigefügt. - Im Nachgang zum Satzungsbeschluss wird die öffentliche Beteiligung für die von der Umwidmung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei Betroffenen durchgeführt. - Mögliche Einwände sind unter Maßgaben zur Genehmigung zu regeln. - Die Umwidmung von Rohstoffsicherung zur Rohstoffgewinnung ermöglicht eine zeitlich frühere Inanspruchnahme, erzeugt darüber hinaus aber keine neuen Betroffenheiten Die Flächeneigentümer bzw. Flächennutzer, die betroffenen Städte und Gemeinden werden
--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>774.848 m² Vorranggebiet Rohstoffgewinnung) raumordnerisch gesichert“ würden. Aufgrund des groben Maßstabs der Raumordnung sollte auf m²-Angaben verzichtet werden. In der zeichnerischen Darstellung des RROP-E. ist nur ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Klei auffindbar, dafür mehrere VR Rohstoffsicherung Klei, was mit den vorgenannten Größenangaben nicht übereinzustimmen scheint. Dies wird durch die Tabelle (S. 169 ff.) bestätigt, die nur ein VRR-Klei mit ca. 16 ha umfasst. Vermutlich sind die Flächenangaben für Rohstoffgewinnung und -sicherung Klei auf S. 166 vertauscht. Dann stimmt es auch mit den Werten auf S. 176 überein – allerdings nicht mit den Maßangaben: Dort sind die m² zu ha geworden, was immense Vorranggebiete Klei bedeuten würde. Die Werte und Maßangaben sind somit insgesamt zu prüfen und zu korrigieren.</p> <p>- Die Überschrift auf S. 175 heißt „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Klei“, Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Klei werden jedoch im RROP-E. gar nicht festgelegt.</p> <p>Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Sonstiges: - Für die Bedarfsbetrachtung der Festlegung an VRR und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (S. 167) wird von einem Zeitraum von 20 Jahren ausgegangen. Die Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 07 LROP legt jedoch dar, dass die dort festgelegte notwendige langfristige Bedarfsdeckung einen</p>	<p>entsprechendzeitnah informiert und zu Gesprächen eingeladen.</p> <p>- Der Küstenschutz wird in Friesland ist ein dauerhaftes Anliegen, dass in der Vergangenheit bereits mehrfach gut gelöst werden konnte. Genannt seien hier das ROV zum „Wangermeer“ als Kleientnahmestelle für den Elisabethaußendeich sowie die hier erstmals angewendeten Regelungen zur Kleientnahme butendeichs. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die raumordnerische gesicherten Flächen eine langfristige Deichsicherung von rd. 30 Jahren sicher ermöglichen. Die Ausweisung über Bedarf ergibt dabei eine ausreichende Sicherheit bzgl. der eigentumsrechtlichen Mobilisierung und einvernehmliche Regelung von Ausbeutung und Folgenutzung. Eine Regelung zum Monitoring kann entsprechend entfallen.</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Zeitraum von 30 Jahren umfassen muss. Das legt den Schluss nahe, dass die im RROP vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung die in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 07 LROP geforderte langfristige Bedarfsdeckung nicht sichern. Damit würde das RROP gegen dieses Ziel der Raumordnung im LROP verstoßen.</p> <p><u>Zu 3.2.4 Ziffer 08 - Hochwasserschutz:</u></p> <p>In 3.2.4 Ziffer 08 RROP-E. werden Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung jedoch nicht enthalten. (Planzeichen weder auf der Karte noch in der Legende). Zwingend für eine Festlegung als Ziel der Raumordnung ist eine sachliche und räumliche Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit.</p> <p>Die Begründung führt dazu aus (S. 206): „Die Speicherpolder Horumersiel und Dangast/ Petershörn befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Deichlinien. Sie sind für den Landkreis Friesland als Vorranggebiete Hochwasserschutz <u>textlich in der Begründung festgelegt worden.</u> Eine Darstellung in der zeichnerischen Darstellung erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht, da die Speicherpolder größtenteils auf den Flächen für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei liegen und räumlich ähnliche Ausmaße annehmen. Sie werden in der Beikarte 45 für den Landkreis Friesland als Speicherpolder dargestellt.“</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, eine Überarbeitung der Flächen und Werte wird durchgeführt.</p>
--	--	---	--

		<p>Die räumliche Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit wird in aller Regel durch die Festlegung der jeweiligen Gebietskulisse in der zeichnerischen Darstellung gewährleistet. Festlegungen können ausschließlich innerhalb des Regelungsteils des RROP erfolgen. Dies sind die Anlagen 1 und 2 zur RROP-Satzung (beschreibende Darstellung (Textteil), zeichnerische Darstellung (Karte)). Daher ist es nicht zulässig die konkrete räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes Hochwasserschutz ausschließlich in der Begründung vorzunehmen.</p> <p>Zeichnerische Darstellung:</p> <p>In der Legende zur zeichnerischen Darstellung sind die Ziele und Grundsätze in geeigneter Weise zu kennzeichnen, sodass eine eindeutige Unterscheidung möglich ist. (Nr.3.1 letzter Satz VV-NROG/ROG –RROP)</p> <p>Sowohl in der Papierfassung als auch in der digitalen Fassung sind die Planzeichen 2.2 bis 2.5 schwerlich auseinanderzuhalten. Die Farbgebung der Planzeichen entspricht nicht der Anlage 3 Ziffer 04 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.</p> <p>Umweltbericht:</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, eine redaktionelle Anpassung erfolgt.</p> <p>Die bereits in der beschreibenden Darstellung benannten Speicherpolderflächen sind dort als Vorranggebiete Hochwasserschutz benannt. Durch eine zusätzliche Darstellung in der zeichnerischen Darstellung sind die bereits belegten und benannten Flächen, ohne neue Betroffenheit oder Verbindlichkeiten zu erzeugen, zu übernehmen.</p> <p>Wasserrechtlich sind die Speicherpolder gesichert und eine Entwicklung zu Vorranggebieten Hochwasserschutz ist von Fachseite aus angestrebt und veranlasst.</p> <p>Die Speicherpolderflächen werden in die zeichnerische Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz aufgenommen und als Teil des Satzungsbeschlusses zum RROP mit beschlossen.</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>II.V ArL - Dezernat 6 - Staatliche Moorverwaltung Keine Stellungnahme</p> <p>Zum Schluss möchte ich darauf hinzuweisen, dass eine umfassende Prüfung mit dieser Stellungnahme nicht erfolgt ist; diese muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wird den Landkreis im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zur Änderung des RROP, soweit von ihm gewünscht, auch weiterhin beratend unterstützen. Die oben genannten Ansprechpartner stehen Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, eine dementsprechende Überarbeitung findet statt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und er wird behoben. Durch das Aktivieren eines Farbfilters wurde die zeichnerische Darstellung mit etwas veränderten Farbwerten ausgespielt. Dieser wurde mittlerweile bereits deaktiviert, sodass die Planzeichen klar zu unterscheiden sind.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die SUP wird auch redaktionell überarbeitet und neu durchnummeriert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die SUP wird auch redaktionell überarbeitet.</p>
--	--	--	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

			<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>51</p>	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg</p>	<p><i>Strecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven ca. Höhe km 25,1 – km 48,05</i> <i>Strecke 1550 Sande – Wilhelmshaven ca. Höhe km - 0,913 – km 3,15</i> <i>Strecke 1540 Sande – Jever ca. Höhe km 25,10 – km 48,05</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p><i>Strecke 1570 Emden – Jever ca. Höhe km 25,10 – km 48,05</i> <i>Strecke 1552 WHV Nordstrecke – WHV Nord ca. Höhe km 0,054 – km 6,1</i> <i>Strecke 1530 Varel – Diekmannshausen ca. Höhe km -0,369 – km 1,0</i> <i>Strecke 1542 Wangerooge – Westanleger</i> <i>Strecke 1543 Wangerooge Saline – Westen</i></p> <p>110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0544 Leer – Rastede Die von uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des RROP 2018 mitgeteilten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind weiterhin zu beachten (siehe Gesamtstellungnahme vom 16.04.2019 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-19-48058). Wir nehmen zur Kenntnis, dass der im Unterkapitel 4.2 Energie genannte Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Eisenbahnstrecken entsprechend der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) angepasst wurde.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt gemäß der Abwägungstabelle zum 1. Entwurf aus dem Jahr 2019.</p>
<p>52</p>	<p>Naturschutzbeauftragter des Landkreises Friesland Werner Menke Ibenweg 7 26441 Jever</p>	<p>Eine gründliche und ausführliche Stellungnahme zum gesamten RROP ist mir von meinen zeitlichen und begrenzten Sachverstands-Kapazitäten her nicht möglich.</p> <p>Ich beschränke mich daher auf einige Anmerkungen.</p> <p>Zunächst möchte ich feststellen, dass m. E. die Belange des Naturschutzes im Großen und Ganzen im RROP hinreichend Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Im Einzelnen füge ich folgende Überlegungen an:</p> <p>1. Eines der Hauptziele des RROP stellt „die Entwicklung und Erneuerung des Landkreises Friesland zu einer modernen Wirtschaftsregion“ dar. Dabei wird m. E. nach wie vor sehr stark auf Wirtschafts-Wachstum gesetzt mit den entsprechenden Folgen für Infra-Struktur und Raumbedarf. Hier ist nicht der Ort, grundsätzlich die Frage zu stellen, ob dieses Setzen auf Wachstum angesichts der demographischen Entwicklung und begrenzter Ressourcen noch eine langfristig erfolgreiche Strategie darstellen kann.</p> <p>Wohin sie führt, kann man im Landkreis Friesland beispielhaft im Bereich östlich Schortens bis Sande und Stadtgrenze Wilhelmshaven sehen. Gerade der Bereich östlich Ostiem zeigt in für mich erschreckender Weise, wie stark zersiedelt unsere ehemals weiträumige, offene Marschlandschaft inzwischen in weiten Teilen ist. Das unmittelbare Nebeneinander von B210 neu, B 210 alt; Autobahn, Eisenbahnlinien (Sande – Esens; Bahnumgehung Sande; Industriestammgleis); Versorgungsleitungen (Hochspannungstrassen); Gewerbeflächen (Jade-Weser-Park) und anderen Einrichtungen mehr führt hier zu einer Fragmentierung von Lebensräumen mit allen negativen Folgen (z. B. Zerreißen von Amphibien- und Arthropoden Biotopen mit Verlust von Genaustausch) ebenso wie zu einer Zerstörung des ursprünglichen Landschaftsbildes (früher bestimmte das in bestimmten Bereichen der Turm von Marienhausen, dessen Wirkung als optischer Orientierungspunkt inzwischen weitgehend verloren ist).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird sich an der Kapitelgliederung und den Zielen und Grundsätzen des LROP orientiert. So stehen im ersten Kapitel (1.1) die räumliche Struktur mit ihrem Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen im Vordergrund, während Kapitel (1.3) sich mehr mit den ökologischen Grundlagen (Küsten- und Hochwasserschutz) auseinandersetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>In solchen z. T. recht großräumigen Flächen kann der Verpflichtung zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora, sowie biologische Vielfalt als Bestandteil der Lebensraumvielfalt) nicht nachgekommen werden, da helfen auch einzelne Alibi-Blühstreifen nicht. Es sollte daher für die Zukunft hohe Priorität haben, den weiteren Flächenverbrauch für Zwecke von Wirtschaftswachstum und Infrastruktur auf das nötige Minimum zu begrenzen. Sogenannte „Zukunftsprojekte“ wie der bei Blauhand geplante Autohof sollten daher kritisch in Frage gestellt werden.</p> <p>2. In besonderem Maß begrüße ich, dass die Flächen um das Abfallwirtschaftszentrum Wiefels als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Damit sollte eine In-Betracht Ziehung dieser Flächen als potentielle Windkraftflächen in Zukunft nicht mehr möglich sein, wie sie noch vor wenigen Jahren in Erwägung gezogen worden ist. Für die Zukunft ist m. E. zu überlegen, dass man für diese Flächen – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Wittmund für die benachbarten Gebiete - wegen ihres hohen Wertes für Brut- und Gastvögel einen Schutzstatus ausweist (LSG, NSG). Sie sollten daher in die Kategorie ‚Naturschutzwürdige Bereiche‘ aufgenommen und entsprechend in Karte Abbildung 33 dargestellt werden. Für ID RROP Ziffer 84 (Grünland und Gewässer westlich Deponie Wiefels) ist diese Einordnung bereits gegeben, M. E. sollte sie auch auf Ziffer 85 u. 86 ausgeweitet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungshoheit bei Vorhaben (Autohof) in der Gemeinde Zetel ist der Gemeindeverwaltung vorbehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Landkreis Wittmund kann eine solche naturschutzfachliche Ausweisung empfohlen oder vorgeschlagen werden. Der Landkreis Wittmund gehört jedoch nicht zum Planungsraum und Geltungsbereich für das RROP 2020 des Landkreises Friesland.</p>
--	--	--	---

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>3. Die gleichen Überlegungen möchte ich für die Gebiete im Bereich Cleverns-Sietwendung (nord-westlich bis südwestlich des Munitionsdepots Gut Husum) anführen. Auch für die nach Osten anschließenden Gebiete sollte in Zukunft keine Errichtung von Windenergieanlagen, wie sie vor einiger Zeit noch angedacht waren, möglich sein.</p> <p>4. Ganz besonders begrüße ich, dass die von der Gemeinde Wangerland ausgewiesenen Flächen für Windparks im Bereich Tettens im RROP ausdrücklich ausgenommen sind (vgl. Entwurf S. 257 f.): „Drei gemeindliche Standorte [darunter Tettens; W. M.] erfüllen nicht die Landkreis eigenen Kriterien bzw. sind aufgrund aktueller Rechtsprechung nicht geeignet. Sie sind in Tabelle 14 mit Flächengröße und installierter Leistung aufgeführt.“ Dieses Gebiet ist für Wiesenvögel derart wertvoll, dass sich eine Errichtung von WEA hier m. E. verbietet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von weiteren Windenergieflächen oder dem Repowering älterer Anlagen obliegt den Städten und Gemeinden. Unabhängig von denen im RROP dargestellten Vorranggebieten Windenergie können – müssen aber nicht – weitere Flächen für Windenergie von einer Stadt oder Gemeinde ausgewiesen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
55	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Friesland Bergbauberechtigungen zur</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme ist mit Datum vom 16.03.2020 bei der unteren Landesplanungsbehörde eingetroffen und damit nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § ROG. Zur Vollständigkeit wird sie dennoch aufgeführt und entsprechend der Abwägung zugeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

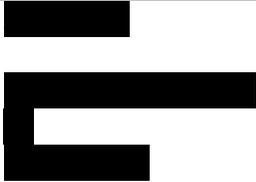
2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen betroffen sind.</p> <p>Bedeutung der heimischen Erdgasförderung Die heimische Erdgasproduktion sichert derzeit rund 10 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs. Die E&P Industrie beschäftigt rund 20.000 und zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen und hat in den letzten 10 Jahren über 8 Milliarden Euro Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt. Über den Länderfinanzausgleich sind darüber alle Bundesländer beteiligt. Wie sich die Entwicklung der heimischen Erdgasförderung fortsetzt, hängt maßgeblich von politischen Entscheidungen ab.</p> <p>In Niedersachsen wird heute etwa 95 Prozent des in Deutschland produzierten Erdgases gefördert. EMPG fördert in über 70 niedersächsischen Gemeinden aus rund 230 Bohrungen Erdgas – genug, um etwa 6 Millionen Haushalte mit Wärmeenergie zu versorgen. Allein im Produktionsbereich Elbe-Weser fördert EMPG seit über 50 Jahren Erdgas aus derzeit ca. 75 Förderbohrungen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung. Rund 120 Kollegen sind dort für ExxonMobil tätig. In der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten wurden seit der Inbetriebnahme in 1972 mehr als 200 Milliarden Kubikmeter Rohgas gereinigt. Mit dem aufbereiteten Erdgas könnten alle rund 40 Millionen Haushalte in Deutschland für mehr als 3 Jahre mit Energie versorgt werden. Des Weiteren produziert EMPG aus ca. 773 Bohrungen Erdöl. Die jährliche Fördermenge beträgt ca. 750.000 t Reinöl.</p> <p>Bergbauberechtigungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

2.Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl sind abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden. Wir bitten Sie daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeitig sind nach unserer Recherche im 2. Entwurf keine Anmerkungen zur Erdgas-/Erdöl-Industrie oder sonstigen Verboten gemacht worden. Wir weisen dennoch darauf hin, dass unsere zum 1. Entwurf des RROP 2018 gemachten Anmerkungen und Hinweise weiterhin ihre Gültigkeit besitzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahrensablauf zu beteiligen. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird entsprechend auf die Abwägung der Stellungnahme zum 1. Entwurf 2019 verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

Stellungnahmen von Privatpersonen

53		<p>Mit Bezug 2. teilten Sie mir, den Abwägungsvorschlag zu meiner Stellungnahme (Bezug 1.), mit.</p> <p>Entgegen ihres Schreibens vom 03.09.2019 bitte ich um Klärung bzw. Präzisierung des auf Seite 299 über die „Deponie Hohenberge“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie der Begründung auf S. 297 f. zu entnehmen ist, wurde die Deponie Varel-Hohenberge in die mindestens 30 Jährige Nachsorgephase entlassen. Das heißt die bestehende Infrastruktur steht für private Anlieferer aus dem Kreisgebiet zur Annahme von Abfall zur Verfügung. Der Deponiestandort ist für raumwirksame Planungen und Maßnahmen von</p>
----	---	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>nachfolgend zitierten Wortlautes im 2. Entwurf des RROP:</p> <p><i>„Eine Darstellung in der zeichnerischen Darstellung findet nur statt, da das Deponiegelände als Raumrestriktion für andere Planungen und Maßnahmen von Bedeutung ist und so frühzeitig beachtet werden kann.“</i></p>	<p>Bedeutung und daher in der zeichnerischen Darstellung und beschreibenden Darstellung festgelegt. Eine Überplanung des Standortes (beispielsweise durch ein Vorranggebiet Autobahn oder ein Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt) ist durch diese Festlegung nicht möglich. Man wird in diesen fiktiven Fällen direkt auf den Deponiestandort und die Nachsorge der Deponie Varel-Hohenberge hingewiesen.</p>
<p>54</p>	 	<p>Betrifft Middoge</p> <p>mit Interesse haben wir von der  als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen im Wangerland Ihr neues Regionales Raumordnungsprogramm verfolgt, hier insbesondere das Kapitel 4.2 Energie und damit ab Seite 253ff (zu Ziffer 04) die Herleitung zur Auswahl von bestehenden aber auch neuen Vorranggebieten für die Windenergie.</p> <p>Mit großer Verwunderung mussten wir allerdings die Hinzunahme des Vorranggebietes Wangerland - Hohenkirchen feststellen, dieses Gebiet gemäß Ihren Kriterien hergeleitet wurde, weil es der 104. FNP der Gemeinde Wangerland entnommen wurde. Auch wenn für diesen Standort Genehmigungen nach BImSchG vom Landkreis Friesland für drei Windenergieanlagen ausgesprochen wurden, so weisen wir daraufhin, dass schon im Genehmigungsverfahren Klagen zu naturschutzfachlichen Mängeln bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Friesland) eingegangen sind. Letztlich bestätigte im Juni 2019 das OVG in Lüneburg den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg, dass bis auf Weiteres dort die genehmigten Windenergieanlagen zum Schutz des Artenrechtes nicht aufgestellt werden dürfen. Ihre Behauptung auf S. 137 bzgl. der Zustandsbeschreibung des Vorranggebietes WEN</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur der noch nicht erfolgten Errichtung von Anlagen im VRG Wind südlich von Hohenkirchen wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung auf S. 261 wird in der Detaildarstellung nur von einer bauleitplanerisch gesicherten Fläche gesprochen. In der dazugehörigen Abbildung sind drei Anlagenstandorte eingezeichnet. Zum aktuellen</p>

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Hohenkirchen, dass sich dort bereits 3 WEA befinden ist deshalb schlichtweg falsch und somit entsprechend zu korregieren.</p> <p>Wir regen deshalb an, die Vorranggebiete nicht nur auf Quantität (Fläche und bauplanerische Absicherung) Wert zu legen, sondern die tatsächliche Qualität der Potentialflächen in der Gemeinde Wangerland zu berücksichtigen.</p> <p>Hinzuzufügen ist in diesem Zusammenhang, dass die 104. FNP mittlerweile die dort festgelegte Ausschlußwirkung für andere Potentialflächen nicht mehr entfalten darf. Dieses Urteil des OVG Lüneburg haben sie richtigerweise zur Herleitung des ebenfalls umstrittenen Vorranggebietes Tettens auf Seite 262 erläutert und das Gebiet Tettens entsprechend nicht in den RROP übernommen.</p>	<p>Stand der Baumaßnahmen, ob diese Anlagen bereits errichtet sind oder nicht, wird keine Aussage gemacht. Im dazu gehörigen Umweltbericht auf S. 137 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wäre nur bei Erzeugen einer Konzentrationsplanung erforderlich und wird auf die Ebene der Bauleitplanung als Aufgabe zugewiesen, ob und welche Flächen zusätzlich zum RROP ausgewiesen werden. Grundlage des Planungskonzeptes für die Herleitung von Vorranggebieten Windenergienutzung für das Regionale Raumordnungsprogramm sind die bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen der Gemeinden/ Städte, sodass deren städtebaulichen Belange berücksichtigt werden. Den Gemeinden steht es darüber hinaus frei, in eigener Verantwortung weitere Flächen auszuweisen. Diese müssen nicht zwangsläufig als Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionalplan dargestellt sein. Dementsprechend erfolgt keine Aufnahme zusätzlicher Flächen, die nicht nach den Herleitungskriterien gemäß Kapitel 4.2 ermittelt wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

2. Entwurf RROP 2020 Landkreis Friesland – 2. Beteiligung

		<p>Aus diesen Gründen und vor allem um weitere Potentiale zur Klima- und Energiewende mit sauberer Energie nicht weiterhin zu vernachlässigen, erhalten Sie von uns folgende Hinweise zur Potentialfläche Middoge mit der Bitte um Hinzufügung als Vorranggebiet Windenergie:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Gemäß Anlage 1 wurde diese Potentialfläche bereits im Rahmen der Potentialflächenanalyse für die Gemeinde Wangerland aus dem Jahre 2014/15 als Fläche K markiert. f) Es liegen keine Hinweise zu artenschutzrechtlichen Bedenken vor, insbesondere zu schützenswerten Brutvögeln, gemäß beigefügtem Gutachten als Anlage 2. g) Weitere Vorabberechnungen zum Schall, Schattenwurf- und zur Turbulenz als Anlage 3-5 liegen ebenfalls bei und bestätigen die Eignung dieser Potentialfläche für drei WEA der 4MW-Klasse. h) Auch die Nähe zur Hochspannungsleitung wurde seinerzeit bereits vom Betreiber Avacon geprüft und für unproblematisch erklärt, sh. Anlage 6. <p>Wir bitten Sie um Prüfung dieser Unterlagen und Würdigung dieser Potentialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie.</p>	<p>Die als Potenzialfläche K benannte Flächen liegen innerhalb des Vorranggebietes Trassenkorridor und sind damit aus Sicht der Raumordnung nicht geeignet. Eine Aufnahme widerspräche auch dem Planungskonzept des RROP für die Herleitung von Vorranggebieten Windenergienutzung (s.o.)</p> <p>Die Anlagen 1-6 werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--